

Förderfibel

Heizen mit Holzpellets



2 heiße Tipps:

Setzen Sie auf Qualität und Know-how!

Achten Sie beim
Pelletkauf auf das
ENplus-Zeichen.

www.enplus-pellets.de



Lassen Sie Ihre Heizung
von einem Pelletfachbetrieb
installieren.

www.pelletfachbetrieb.de

 **DEPI** DEUTSCHES
PELLETINSTITUT

BESSER MIT PELLETS
besser-mit-pellets.de | depi.de



Inhalt

Editorial	4
Beliebte Energiebündel	5
Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen?	6
Zuschüsse für Holzheizungen in Gebäuden	8
Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (>BEG EM)	11
Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (>HZ0)	17
Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung.....	18
Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei umfassender energetischer Modernisierung	20
Wie stelle ich einen Förderantrag?	26
Förderung für Prozesswärmeanlagen	28
Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus	31
Förderprogramme der Bundesländer	32
Förderprogramme der Kommunen	36
Glossar	38
Impressum / Kontakt	40



Liebe Leserinnen und Leser,

die vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) veröffentlichte Förderfibel bietet Ihnen einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen für das Heizen mit Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz!

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bietet 30 Prozent Grundförderung für den Heizungstausch für alle, für selbstgenutzte Wohnungen gibt es bis zu 70 Prozent Zuschuss. Alternativ können Sie auf eine steuerliche Förderung in Höhe von 20 Prozent zugreifen. Für umfassend energetisch ertüchtigte Effizienzhäuser, in die ein Holzheizkessel oder ein wasserführender Pelletkaminofen eingebaut wird, gibt es staatliche Unterstützung über Förderkredite der KfW.

Wir erläutern Ihnen in dieser Broschüre das Online-Antragsverfahren für die BEG, bei der der Antrag vor der Auftragsvergabe zu stellen ist. Auf die Prinzipien der alternativen Steuerförderung gehen wir ebenso ein. Ergänzend dazu gibt es in einigen Bundesländern zusätzliche Fördermaßnahmen wie beispielsweise *progres.nrw*. Auch wer in den größeren Städten wie Berlin, Bremen, Köln oder Stuttgart wohnt oder auch in einigen kleineren Orten vor allem im Süden, darf sich über Zuschüsse freuen, die auf die Bundesförderung anrechenbar sind!

Keine direkte Förderung, aber ein nicht zu unterschätzender Anreiz zum Austausch der fossilen Heizung sind

die seit 2021 erhobenen CO₂-Preise für fossile Brennstoffe, die schrittweise erhöht werden und ab 2027 im freien Handel wahrscheinlich deutlich steigen werden! Holzbrennstoffe wie Pellets sind nicht davon betroffen, denn sie werden vom Gesetzgeber als ein heimischer, nahezu klimaneutraler Brennstoff bewertet. Es müssen daher auch keine CO₂-Emissionen für Holzbrennstoffe ausgewiesen werden. Für die Versorgung ist hierzulande gesorgt: Deutschland ist europaweit der größte Pelletproduzent.

Geben Sie die DEPI-Förderfibel gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungstausch in Anspruch nehmen kann. Weitere Informationen rund um die Holzpresslinge finden Sie in weiteren Broschüren und Flyer unter www.depi.de in der Mediathek.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletfeuerung!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bentele

Martin Bentele

Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)

Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei.

Deutschlandweit werden mehr als 720.000 Gebäude von Haushalten, Kommunen, Gewerbetreibenden und Wohnungsunternehmen ganz oder teilweise mit dem klimafreundlichen Brennstoff Holzpellets beheizt.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z. B. Sägemehl, Hobelspäne), das im Sägewerk anfällt. Unter hohem Druck wird es ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Holzpellets sind bis zu 4 Zentimeter lang, bei einem Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg stecken in zwei Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem Liter Heizöl.

KLIMAFREUNDLICH

Bei der energetischen Nutzung von Holz wird nur so viel an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, wie die Bäume im Laufe ihres Wachstums aufgenommen haben. Aber nicht nur das: Das Holz stammt aus gesetzlich vorgeschriebener nachhaltiger Forstwirtschaft, bei der nicht mehr Holz eingeschlagen wird, als in den Wäldern im selben Jahr nachwächst. Der laufende Zuwachs bindet das CO₂ also gleich wieder. Aus diesem Grund wird die Verbrennung von Pellets aus Deutschland als CO₂- oder klimaneutral eingestuft.

In Deutschland nehmen die Holzvorräte seit Jahrzehnten zu. Die vom Klimawandel verursachten trockenheitsbedingten Waldschäden machen deutlich, wie gefährdet hohe Holzvorräte sind. Der Verzicht auf Holzeinschlag ist daher keine sinnvolle Option. U.a. müssen geschädigte Bäume zügig aus dem Wald entfernt werden, um dem Borkenkäfer keinen Brutraum zu bieten und um dem Qualitäts- und Wertverfall des Holzes zuvorzukommen. Der Umbau zu klimastabilen Mischwäldern ist dringend notwendig! Dabei fallen immer auch Holz mengen an, für die aufgrund ihrer Qualität eine energetische Nutzung sinnvoll und ohne Nachteile für die stoffliche Verwendung von Holz möglich ist.

REGIONAL

Das Holz zur Erzeugung von Holzpellets stammt in Deutschland aus nachhaltig genutzten Wäldern. Als Rohstoff dienen zu 90 Prozent Resthölzer (Sägemehl, Hobelspäne), die im

Sägewerk bei der Produktion von Schnittholz in erheblichen Mengen anfallen (40 Prozent des eingesägten Holzstamms). Daneben wird in kleineren Mengen Durchforstungsholz genutzt, das im Sägewerk nicht verarbeitet werden kann. Holzpellets sichern auf diese Weise neben der Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern auch regionale Arbeitsplätze. Durch seinen Holzreichtum werden in Deutschland europaweit die meisten Pellets hergestellt, die nicht einmal alle hierzulande verbraucht werden können.

KOMFORTABEL

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und beim Komfort auf Augenhöhe mit fossilen Heizungen – auch dank eines vollautomatischen Fördersystems, das für einen reibungslosen Verbrennungsprozess sorgt. Wegen der hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnitzel). Damit sind Pelletheizungen mit einem auf den Heizwert bezogenen Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei Brennwertkesseln) äußerst effizient. Da sie aus entrindetem Restholz gepresst werden, haben Pellets einen sehr geringen Ascheanteil (max. 0,7 Prozent). Der Aschekasten muss in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr geleert werden. Für eine hohe Qualität der eingesetzten Pellets und einen störungsfreien Betrieb empfiehlt das Deutsche Pelletinstitut die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets, die über den qualifizierten und geschulten Energiehandel bezogen werden können (www.enplus-pellets.de).

SAUBER

Holzpellets verbrennen in modernen Pelletkesseln und Pelletkaminöfen sehr sauber und weitgehend rußfrei. Sie halten die strengen gesetzlichen Grenzwerte zur Luftreinhaltung nicht nur ein, sondern unterschreiten sie sogar deutlich. Pelletkessel und wasserführende Pelletkaminöfen werden alle zwei Jahre bei Praxismessungen vom Schornsteinfeger auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Staubemissionen geprüft. Anders sieht es bei alten, mit Scheitholz betriebenen Kaminöfen, alten gewerblichen Holzfeuerungen und Kohleöfen aus. Der Austausch dieser alten Geräte durch moderne Pelletheizungen oder -kaminöfen ist daher ein echter Beitrag zur Luftreinhaltung.

WIRTSCHAFTLICH

Durch die breite Verfügbarkeit des zu ihrer Produktion notwendigen heimischen Restholzes ist der Preis von Pellets in der Regel sehr stabil. Er lag in den letzten zehn Jahren im Schnitt rund 30 Prozent unter dem von Heizöl und Erdgas. Dass 2022 für die Branche ein Ausnahmejahr war, zeigt sich am wieder deutlich gesunkenen Preis. Der langjährige Vergleich und die Preisprognose des BMWK zeigen, dass Pellets voraussichtlich auch zukünftig eine preisgünstige Alternative bleiben werden.

Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen?

Für die Anschaffung einer Holz- oder Pelletfeuerung bietet die Bundesregierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW), der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (>BEW) und der Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung lohnenswerte Zuschüsse. Aber welches dieser Förderprogramme ist das richtige für welches Projekt?

WÄRME FÜR GEBÄUDE, WÄRMENETZE ODER PROZESSWÄRME?

Um aus den Förderprogrammen das richtige zu wählen, kommt es darauf an, ob der geplante Wärmeerzeuger

- Gebäude direkt oder über sogenannte Gebäudenetze (Gebäudenetz = Netz mit bis zu 16 Gebäuden mit insgesamt bis zu 100 Wohnungen) versorgen soll, → BEG, Steuerförderung
- die erzeugte Wärme in ein Wärmenetz, das mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen versorgt, einspeisen soll, → BEW
- überwiegend zur direkten Versorgung mit Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien dienen soll. → EEW, siehe S.28f.

GEBÄUDEENERGIE: EINZELMASSNAHME ODER HOHER EFFIZIENZSTANDARD FÜR DAS GESAMTGEBÄUDE?

Sollen überwiegend Gebäude ohne den Umweg über ein Wärmenetz versorgt werden, ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) richtig. Die BEG besteht aus drei Teilen. Für einzelne Maßnahmen wie den Heizungstausch gilt die BEG Einzelmaßnahmen (>BEG EM). Hierfür können bei der KfW direkte

Investitionszuschüsse für den Heizungstausch und den Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze beantragt werden. Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind die Förderprogramme für die Errichtung von Gebäudenetzen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen und für andere Effizienzmaßnahmen an der Anlagentechnik oder der Gebäudehülle angesiedelt. Soll für das gesamte Bestandsgebäude ein hoher Gebäudeenergiestandard erreicht werden, es also zum Effizienzhaus (Wohngebäude) oder Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) werden, passen die BEG Wohngebäude (>BEG WG) oder BEG Nichtwohngebäude (>BEG NWG). Eine Förderung in der BEG WG oder BEG NWG ist für die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden möglich. Dafür kann bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein zinsgünstiger Förderkredit mit Tilgungszuschüssen beantragt werden. Um in diesem Rahmen eine Förderung für die Investition in eine Holzheizungsanlage zu erhalten, sind neben der Nutzung Erneuerbarer Energien auch Maßnahmen an Wänden, Decken und Fenstern nötig. Außerdem muss der geforderte Gebäudeenergiestandard nach den Umbaumaßnahmen auch tatsächlich erreicht werden.

FÖRDERUNG DES HEIZUNGSTAUSCHS INKLUSIVE WEITERER INVESTITIONEN IM GEBÄUDE

Für einen einfachen Heizungstausch ist man bei der BEG Einzelmaßnahmen (>BEG EM) an der „richtigen Adresse“. Mitgefördert werden können dabei auch viele weitere Investitionen im Gebäude und Baunebenkosten (sog. Umfeldmaßnahmen), die im Zusammenhang mit dem Heizungstausch stehen oder dazu beitragen, die Energieeffizienz der

Übersicht über Fördermaßnahmen für Holzfeuerungen

Art der Wärmeversorgung/Maßnahme		Bestand	Neubau/Neuanlagen
Gebäudewärme	nur Heizungsmodernisierung	BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) >KfW: Direktzuschüsse Steuerförderung für Einzelmaßnahmen der energet. Gebäudemodernisierung >Finanzamt: Steuererklärung (Gleichrangig mit BEG Einzelmaßnahmen)	keine Förderung
	Effizienzhaus (WG) bzw. Effizienzgebäude (NWG)	BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) >KfW: Förderkredite	
Netz mit bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohnungen	BEG Einzelmaßnahmen >BAFA: Direktzuschüsse BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) >KfW: Förderkredite	
	... mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohnungen	Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW)	
Prozesswärme		Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) >KfW: Förderkredite, BAFA: Direktzuschüsse	



Moderne Holzenergie in Form von Pellets, Briketts und Hackschnitzeln.

Heizungsanlage oder den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Selbstnutzende Eigentümer können in diesem Fall alternativ auch die Steuerförderung für energetische Gebäudemodernisierung nutzen, die im Jahr nach der Installation mit der Steuererklärung beantragt werden kann.

KEINE FÖRDERUNG IM NEUBAU

Die Förderung besonders energieeffizienter Neubauten, in die eine Holzfeuerung eingebaut wird, wurde 2023 abgeschafft. Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ fördert nur noch Gebäude ohne Holzfeuerung.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE UND FÖRDERKREDITE

Für Einzelmaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden kann bei der KfW oder dem BAFA (je nach Art der Maßnahme) ein direkter Investitionszuschuss beantragt werden. Ergänzend hierzu können alle Antragsteller seit 2024 über die Hausbank wieder einen KfW-Kredit zur Finanzierung der Einzelmaßnahme erhalten. Eine Zinsvergünstigung gibt es dabei nur für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro.

Für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude (BEG WG und BEG NWG) gibt es die Förderung durch direkte Investitionskostenzuschüsse hingegen nicht mehr. Stattdessen kann man Förderkredite mit Zinsvergünstigung erhalten.

Förderkredite werden immer von der KfW vergeben. Förderanträge sind bei einer Hausbank einzureichen, nicht bei der KfW (sog. >Hausbankprinzip). Ausgenommen vom Hausbankprinzip sind lediglich kommunale Antragsteller.

FÖRDERUNG VON PROZESSWÄRMEANLAGEN (EEW)

Wer in einen Holzessel investiert, der von einem Unternehmen zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme genutzt wird, kann keinen Förderantrag in der BEG stellen. Das betrifft ausschließlich Unternehmen, die die Wärme nutzen, um Produkte oder Dienstleistungen herzustellen bzw. anzubieten. Stattdessen können diese Unternehmen beim BAFA oder der KfW einen Förderantrag für Modul 2 des Förderprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) stellen. Die Fördersätze betragen je nach Unternehmensgröße 25, 35 oder 45 Prozent. Allerdings wurden die Möglichkeiten zur Förderung von Holzesseln als Prozesswärmeerzeuger 2023 stark eingeschränkt. Näheres findet sich in dieser Förderfibel ab Seite 28.

Bei der Prozesswärmeförderung werden sowohl völlig neue Anlagen als auch der Ersatz bestehender Anlagen unterstützt.

FÖRDERUNG VON WÄRMENETZEN (BEW)

Wärmenetze, die kein Gebäudenetz sind, und Wärmeerzeuger wie Holzessel, die in ein Wärmenetz einspeisen, werden mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert. Wärmenetze sind Wärmeversorgungsnetze mit mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohnungen.

Auch bei der Förderung von Wärmenetzen wird sowohl die Errichtung völlig neuer Wärmeerzeuger als auch der Ersatz bestehender Anlagen gefördert.

Zuschüsse für Holzheizungen in Gebäuden

Wer in Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Versorgung von Bestandsgebäuden mit Wärme oder bei der Versorgung von Bestandsgebäuden über sog. Gebäudenetze investiert, kann eine Förderung aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erhalten. Dies gilt auch für moderne, effiziente Holzcentralheizungen und wasserführende Pelletkaminöfen.

FÖRDERUNG FÜR EINZELMASSNAHMEN IN BESTANDSGEBÄUDEN

Mit der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird der Heizungstausch oder die Erweiterung einer Heizungsanlage in Bestandsgebäuden mit Fördersätzen zwischen 30 und 70 Prozent gefördert. Für besonders saubere Holzheizungen gibt es einen Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro. Zu den förderfähigen Wärmeerzeugern gehören Holzheizkessel und Pelletkaminöfen ab 5 kW, wenn sie Wasser zur Wärmeverteilung nutzen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen zu mindestens 50 Prozent der Versorgung von Bestandsgebäuden mit Raumwärme und Warmwasser dienen. Die Nennleistung ist nicht begrenzt, die der förderfähigen Kosten schon. Zu beachten ist, dass solche Einzelmaßnahmen der Heizungsmodernisierung nur im Gebäudebestand gefördert werden. Förderanträge müssen bei der KfW (direkte Investitionszuschüsse) eingereicht werden.

Förderung von Gebäudenetzen: In der BEG EM werden auch die Errichtung, Erweiterung und der Umbau sog. Gebäudenetze gefördert. Bei einem Gebäudenetz werden mindestens zwei und maximal 16 Gebäude mit bis zu 100 Wohnungen versorgt. Die Fördersätze liegen ebenfalls zwischen 30 und 70 Prozent. Hinzukommen kann auch hier ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro.

Förderung der Heizungsoptimierung: In der BEG EM werden auch niedriginvestive Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) an bestehenden Heizungsanlagen (Mindestalter zwei Jahre) zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Emissionsminderung gefördert. Der Fördersatz beträgt bei HZO-Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Standardfall 15 Prozent (bei der Umsetzung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans 20 Prozent). Gefördert werden auch die Nachrüstung von Pufferspeichern und Brennwerttechnik. Später eingebaute Pelletlager werden nicht bezuschusst. Bei HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung beträgt der Fördersatz 50 Prozent. Hier werden Maßnahmen an Holzesseln gefördert, wenn sie zur Verminderung der Staubemissionen um 80 Prozent führen. Nähere Informationen zu den HZO-Maßnahmen ab Seite 17.

Förderung von Effizienzmaßnahmen: Als Einzelmaßnahme gefördert werden auch Effizienzmaßnahmen an der Gebäude-

Einzelmaßnahme	Fördersätze
5.1 Gebäudehülle	15-20 %
5.2 Anlagentechnik (außer Heizungstechnik)	
5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) <ul style="list-style-type: none"> • Förderung für Holzfeuerungsanlagen 	30-70 %
5.4 Heizungsoptimierung	a) zur Effizienzsteigerung: 15-20 % b) zur Emissionsminderung: 50 %
5.5 Fachplanung und Baubegleitung (immer in Kombination mit Maßnahme nach 5.1., 5.2 und 5.4.)	50 %

¹Für Heizungstechnik ist die Wiedereinführung dieser Ergänzung angekündigt.

hülle und der Anlagentechnik (v. a. Lüftungstechnik). Der Fördersatz beträgt im Standardfall 15 Prozent (mit Bonus für einen individuellen Sanierungsfahrplan 20 Prozent).

FÖRDERUNG VON EFFIZIENZHÄUSERN (EH) UND EFFIZIENZGEBÄUDEN (EG)

Energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden: BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude fördern die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung ist, dass die Gebäude nach der Modernisierung mindestens den Gebäudeenergiestandard des sog. Referenzgebäudes des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erreichen. Dazu muss nicht nur in eine effiziente Wärmeversorgung, sondern auch in eine besonders energieeffiziente Gebäudehülle (Wände, Decken, Fenster) investiert werden. Bei einer energetischen Modernisierung muss dazu mindestens der Gebäudeenergiestandard eines Effizienzhauses 85 (EH 85) bzw. eines Effizienzgebäudes 70 (EG 70) erreicht werden. Weniger strenge Anforderungen gelten nur für Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Hierzu beraten Planer bzw. Energieberater, wie der erforderliche oder ein noch höherer Gebäudeenergiestandard, für den es auch eine höhere Förderung gibt, erreicht werden kann.

Primärenergieanforderung und Effizienzanforderung: Bei Effizienzhäusern (EH) und Effizienzgebäuden (EG) darf ein bestimmter Bedarf an Primärenergie nicht überschritten werden (Primärenergie- oder Hauptanforderung). Gebäude, die mit Holz beheizt werden, halten diese Primärenergieanforderung fast immer problemlos ein. Gleichzeitig darf aber auch der Wärmeverlust der Gebäudehülle (d. h. von Wänden, Dach, Fundament und Fenstern) ein bestimmtes Maß nicht überschreiten (Effizienz- oder Nebenanforderung). Daher kommt es bei Gebäuden, die mit Holz beheizt werden, darauf an, ob bei ihnen die Gebäudeaußenflächen



Holzpellets werden „getankt“ wie Heizöl – im Gegensatz zu dem fossilen Brennstoff sind sie aber klimafreundlich und im Schnitt deutlich günstiger.

ausreichend gedämmt werden. Nur dann kann man für sie eine Förderung als Effizienzgebäude oder Effizienzhaus erhalten. Welche Investitionsmaßnahmen hierfür neben der Investition in eine neue Heizung umgesetzt werden müssen, erläutern die Energie-Effizienz-Experten (EEE), die für die Umsetzung solcher Projekte ohnehin benötigt werden.

Hält das Gebäude die Anforderungen an die Gebäudehülle oder den Primärenergiebedarf nicht ein, ist nur eine Förderung von Einzelmaßnahmen möglich.

FÖRDERUNG VON WOHN- UND NICHTWOHN- GEBÄUDEN

Innerhalb der BEG kommt es sowohl bei der umfassenden energetischen Modernisierung als auch bei der Förderung von Einzelmaßnahmen darauf an, ob es sich bei dem Gebäude, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden, um ein Wohngebäude (WG) oder um ein Nichtwohngebäude (>NWG) handelt. Hier können sich die Anforderungen an die Gebäude, einige Förderstufen und die förderfähigen Kosten etwas unterscheiden.

Unterscheidung von Wohn- und Nichtwohngebäuden: Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen. Zu den Wohngebäuden gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Gebäude, die den Regelungen des GEG unterliegen, aber kein Wohngebäude sind, gelten als NWG. Bei Gebäuden, in denen es sowohl Wohnungen als auch nicht als Wohnung genutzte Flächen gibt, hängt die Zuordnung davon ab, welche Nutzung überwiegt.

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wochenendhäuser: Förderfähig sind diese nur, wenn sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Das ist der Fall, wenn sie

- für eine Nutzungsdauer von mindestens vier Monaten jährlich bestimmt sind;
- für eine kürzere Nutzungsdauer bestimmt sind, aber ihr Energieverbrauch bei mindestens 25 Prozent des Energieverbrauchs liegt, der bei ganzjähriger Nutzung zu erwarten wäre.

Sofern eine baurechtliche Einordnung als Nichtwohngebäude vorliegt, werden sie als NWG gefördert, ansonsten als Wohngebäude.

FÖRDERUNG DER FACHPLANUNG UND BAUBEGLEITUNG

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen bei der Deutschen Energieagentur (dena) gelisteten Energie-Effizienz-Experten (>EEE) können im Rahmen der BEG in der Regel mitgefördert werden. Dabei geht es um die Qualitätssicherung bei der Umsetzung durch das „Vieraugenprinzip“. Wird eine Baubegleitung gefördert, ist nicht nur das ausführende Fachunternehmen für die Qualität der Umsetzung verantwortlich, sondern auch ein weiterer Fachmann, der diese überwacht.

Die Förderquote beträgt für die Kosten der Baubegleitung – also unabhängig vom Fördersatz für die umgesetzte Maßnahme – 50 Prozent. Für die Baubegleitungskosten gibt es einen eigenen Höchstbetrag. Dieser fällt je nach Gebäudetyp (Wohn- oder Nichtwohngebäude) und Art der Förderung (Einzelmaßnahme

oder Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäuförderung) unterschiedlich hoch aus.

Verpflichtende und freiwillige Baubegleitung: Eine Baubegleitung durch einen EEE ist bei der alleinigen Inanspruchnahme der Förderung für einen Heizungstausch (Ausnahme: bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen) und bei einer Heizungsoptimierung (HZO) nicht verpflichtend. Eine Baubegleitung kann optional in Anspruch genommen werden, wobei dieselben Bedingungen wie bei einer verpflichtenden Baubegleitung gelten. Diese Option gilt seit Januar 2024 bei der Förderung von Heizungstechnik vorübergehend nicht mehr, soll aber wieder ermöglicht werden.

Verpflichtend ist eine Baubegleitung für die Installation von Wärmeerzeugern erst bei Kombination mit einer Maßnahme, für die eine Pflicht der Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht. Das ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden, aber auch bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, bei sonstiger Anlagentechnik und der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung von Gebäudenetzen der Fall.

KOMBINATION VON FÖRDERMASSNAHMEN UND FÖRDERPROGRAMMEN

In der BEG werden nicht nur Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Wärmeversorgung von Gebäuden gefördert, sondern auch Maßnahmen zur Erhöhung der Gebäudeenergieeffizienz. Daher kann, wenn in eine Zentralheizung auf Basis von Holz oder einen Pelletkaminofen investiert wird, beim BAFA gleichzeitig auch eine Förderung für andere Investitionen am Gebäude beantragt werden. Das gilt z. B. für Investitionen in Maßnahmen wie den Austausch von Fenstern, die Dämmung von Wänden, Dächern und Kellerdecken sowie in energieeffiziente Gebäudetechnik. Wer eine Holzheizungsanlage mit einer förderfähigen Solarthermieanlage oder Wärmepumpe kombiniert, kann dafür jedoch einen gemeinsam Förderantrag bei der KfW stellen.

Möglich ist dabei auch eine Kombination von Förderprogrammen für unterschiedliche Investitionsmaßnahmen. Man kann also für einen Teil einer Investitionsmaßnahme in einem Förderprogramm von BAFA oder KfW und für einen anderen Teil in einem anderen Programm Fördermittel beantragen. Dabei ist jedoch eine strikte Trennung der Kosten erforderlich. Die Geltendmachung auch nur kleiner Kostenblöcke in mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

KUMULIERUNG NUR EINGESCHRÄNKT MÖGLICH

Eine Kumulierung der BEG-Förderung ist mit anderen Förderprogrammen des BAFA und der KfW nicht erlaubt. Für eine bestimmte Investition kann also nur aus einem Förder-

programm des Bundes eine Förderung beantragt werden.

Zulässig ist für dieselbe Investitionsmaßnahme nur eine Kumulierung der BEG-Förderung mit Förderprogrammen von Bundesländern und Kommunen, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Allerdings gilt dabei eine Begrenzung bei einem Gesamtfördersatz von 60 Prozent (bei kommunalen Antragstellern: max. 90 Prozent). Sollte dieser durch eine Landes- oder Kommunalförderung überschritten werden, muss dies dem BAFA bzw. der KfW mitgeteilt und die über 60 Prozent hinausgehende Förderung zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigte in der BEG

Antragsberechtigt sind nahezu alle Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Ein Förderausschluss besteht jedoch für den Bund und die Länder – mit einer Ausnahme: Stadtstaaten sowie deren Einrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

AUSSCHLÜSSE VON DER ANTRAGSBERECHTIGUNG

Seit 2024 sind private Nichteigentümer von Gebäuden von der Antragstellung für Heizungstechnik (außer Errichtung, Umbau oder Erweiterung) ausgeschlossen. Unternehmen können aber weiterhin auch als Nichteigentümer Förderanträge für Heizungstechnik stellen. Dazu gehören z. B. Contractoren.

Nicht antragsberechtigt sind Parteien, der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen. Das betrifft auch Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) im Eigentum des Bundes oder der Länder – also z. B. die meisten Landesforstbetriebe. GmbHs und AGs in Bundes- und Landeseigentum können hingegen antragsberechtigt sein, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. Hier sollte eine Einzelfallanfrage beim BAFA gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind außerdem Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

KONTAKT

- **KfW-Hotline:** zur BEG-Heizungsförderung: 0800 – 539 9010, für andere BEG-Themen: 0800 – 539 9002, infocenter@kfw.de
- **BAFA-Hotline:** Telefon 06196 908-1625, beg@bafa.bund.de, für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen: wnet@bafa.bund.de
- **Förderberatung Energieeffizienz** (für allgemeine Auskünfte zum Förderprogramm): Telefon 0800 – 0115 000

Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM)



30–70 Prozent Zuschuss gibt es für den Umstieg auf eine moderne Holzheizung.

Im Programmteil Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) kann eine Förderung für den Heizungstausch mit Holzfeuerungen im Gebäudebestand beantragt werden. Das gilt sowohl für neue Zentralheizungen mit Holz als auch für wasserführende Pelletkaminöfen.

Als Bestandsgebäude gelten Gebäude, wenn für sie vor mehr als fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

GEFÖRDERTE HOLZFEUERUNGSANLAGEN

In der BEG EM sind Pelletkessel, Scheitholzvergaserkessel, Hackschnitzelkessel und alle Kombinationen dieser Kessel sowie wasserführende Pelletkaminöfen förderfähig, sofern sie die hohen technischen Mindestanforderungen einhalten. Außerdem müssen sie mindestens zur Hälfte der Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und/oder Warmwasser dienen.

Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, die nur den Aufstellraum beheizen, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen, von Eigenbauanlagen und Prototypen ist ausgeschlossen.

BEG-Zuschussförderung für Holzfeuerungen ab 5 kW für:

- Pelletkessel mit Pufferspeicher
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche (auch ohne Pufferspeicher)
- Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher
- Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz mit Pufferspeicher
- eine Kombination dieser Anlagen mit einer Solaranlage (S. 14), einer Wärmepumpe oder einem Gasbrennwertkessel

Beim BAFA kann eine Liste mit den Holzfeuerungsanlagen heruntergeladen werden, für die eine Förderung gewährt wird: link.depi.de/II2P1.

FÖRDERSÄTZE FÜR HOLZHEIZUNGSANLAGEN

Für die Installation von Holzheizungsanlagen ab 5 kW gibt es für alle Antragssteller immer die Grundförderung von 30 Prozent. Für selbstnutzende Wohneigentümer sind mit zwei Boni

Fördersätze für Holzheizungsanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen

Förderung		Grundförderung	mit		
			Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ¹	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ²
für selbstnutzende Wohneigentümer					
ohne	Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ)	30 %	50 %	60 %	70 %
mit		30 % + 2.500€	50 % + 2.500€	60 % + 2.500€	70 % + 2.500€

¹ ab 2029 sinkt KB alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte, entfällt ab 2037

² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

70 Prozent Förderung möglich. Hinzu kommen kann jeweils ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro.

Einkommens-Bonus: Für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro ist ein Einkommens-Bonus von 30 Prozent möglich. Anzurechnen ist das Einkommen aller im Haushalt lebender Eigentümer und deren Partner. Maßgeblich sind die Steuerbescheide der Jahre zwei und drei vor Antragstellung (bei Antragstellung 2024 also für 2022 und 2021).

Klimageschwindigkeits-Bonus: Für selbstnutzende Wohneigentümer ist beim Austausch einer Öl-, Kohle-, Gasetagen-, oder Nachtspeicherheizung oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Holzheizung ein Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent möglich. Für eine Holzheizungsanlage gilt das nur, wenn diese mit einer bestehenden oder neuen Warmwasseranlage kombiniert wird. Dies kann eine Solarthermieanlage, PV-Anlage zur elektrischen Warmwasserbereitung oder Wärmepumpe (auch Warmwasser-Wärmepumpe) sein. Diese Warmwasseranlage muss bilanziell mindestens den Warmwasserbedarf decken. Die KfW hat hierfür vereinfachende Auslegungsregeln festgelegt.

70 Prozent Höchstfördersatz: Bei der Kombination von Einkommens- und Klimageschwindigkeits-Bonus besteht eine Deckelung des Fördersatzes von 70 Prozent.

2.500 Euro Emissionsminderungs-Zuschlag: Bei der Installation einer Holzheizungsanlage, die höchstens 2,5 mg Staub pro m³ Abluft emittiert, wird ein Emissionsminderungs-Zuschlag von pauschal 2.500 Euro gezahlt. Dieser kommt unabhängig vom Fördersatz hinzu, wird vom Höchstfördersatz also ggf. nicht gekappt. Bei welchen Anlagen der Zuschlag gezahlt wird, ist der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen des BAFA zu entnehmen.

Im Gegenzug sind diese pauschalierten Emissionsminderungskosten von 2.500 Euro vor der Kappung durch den Höchstbetrag förderfähiger Kosten von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Selbstnutzende Wohneigentümer: Selbstnutzende Wohneigentümer sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Grundbuch als Eigentümer eines geförderten Wohngebäudes bzw. der Eigentumswohnung eingetragen sind und die geförderte Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Dies ist nach Umsetzung der Maßnahme durch einen Grundbucheintrag und eine Meldebescheinigung für den Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

Es können auch mehrere Personen selbstnutzende Eigentümer sein, wobei der Eigentumsanteil unerheblich ist. Nebenwohnsitze berechtigen nicht zum Bezug der Boni. Vermietete Wohnungen sind selbstverständlich keine selbstgenutzten Wohnungen – auch dann nicht, wenn sie zwischenzeitlich leerstehen. Aber auch die unentgeltliche Überlassung oder der Nießbrauch von Wohnungen sind keine Selbstnutzung – auch nicht bei der Überlassung an eigene Kinder oder Eltern, solange diese keine Eigentümer sind. Wenn mehrere Eigentümer mehrere Wohnungen im Gebäude bewohnen (z. B. Ehegatten, hinterbliebene Elternteile oder Kinder eines verstorbenen Voreigentümers), dann kann auch für diese Wohnungen ein Bonus oder auch mehrere beantragt werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um Hauptwohnsitze mehrerer selbstnutzender Eigentümer handelt, diese Wohnungen eigenständig nutzbar sind und einen eigenen Zugang haben.

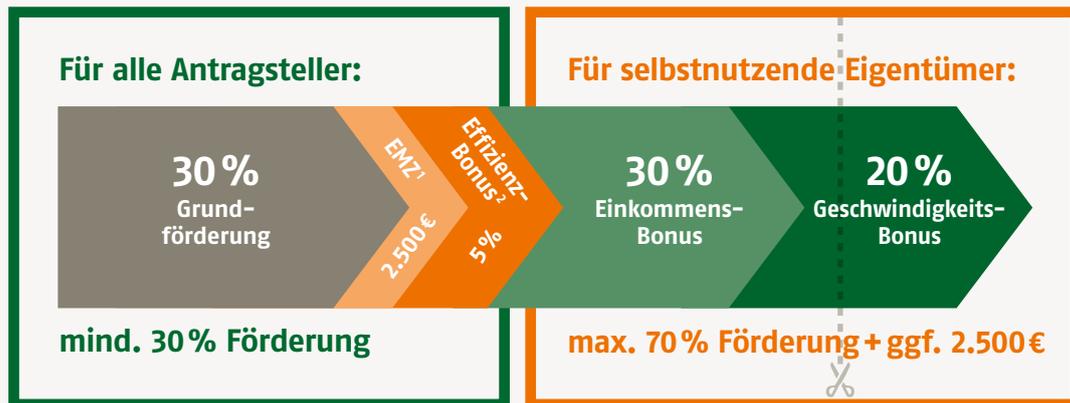
PUFFERSPEICHERPFLICHT FÜR HOLZKESSEL

Bei allen Holzheizkesseln muss ein Pufferspeicher vorhanden sein, wenn man eine Förderung erhalten will. Er muss aber nicht neu installiert werden, denn auch ein vorhandener Pufferspeicher kann weitergenutzt oder ein gebrauchter Pufferspeicher angeschafft werden. Die Kosten für gebrauchte Pufferspeicher werden aber nicht gefördert.

Das Mindestvolumen beträgt bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln sowie wasserführenden Pelletkaminöfen 30 Liter pro kW, bei Scheitholz- und bei Kombikesseln 55 Liter pro kW (jeweils bezogen auf das Heizungsspeichervolumen). Das Volumen kann in einem oder in mehreren Speichern an beliebigen Orten innerhalb des Gebäudes oder seiner unmittelbaren Umgebung untergebracht werden.

Auslegung ergänzender Warmwasseranlagen (Sondervoraussetzung für Holzheizungsanlagen für Klimageschwindigkeits-Bonus)		
Art der Anlage	Variante 1: je m ² Gebäudenutzfläche (A _N)	Variante 2: ertrags bzw. leistungsbezogen
Solarthermie-Anlage	Aperturfläche: 0,04 m ²	Bruttowärmeertrag des Kollektorfeldes: G _{TYFeld} ≥ 20 x A _N in kWh
PV-Anlage	Modulfläche: 0,25 m ²	Nennleistung: ≥ 0,05 x A _N in kW
Wärmepumpe	Leistung: 0,015 kW _{el}	-

Module der BEG-Förderung für Holz- und Pelletheizungsanlagen



¹ 2.500€ Emissionsminderungs-Zuschlag für Holzheizungsanlagen mit weniger als 2,5 mg Staubausstoß pro m³

² + 5% Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen

Quelle/Idee: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Stand: Mai 2024

Solarthermieanlagen können auch ohne einen Anschluss an einen Pufferspeicher gefördert werden. Nötig ist ein Pufferspeicher für eine Solarthermieanlage in aller Regel dennoch.

Mindestgröße von Pufferspeichern für Holzheizungsanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen

Art der Holzheizungsanlage	Volumen
Pelletkaminofen mit Wassertasche	30 l/kW
Pelletkessel	
Hackschnitzelkessel	
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)	55 l/kW
Scheitholzvergaserkessel	

Der Pufferspeicher muss vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

FÖRDERUNG VON EE-HYBRIDHEIZUNGEN

Die Fördersätze für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen unterscheiden sich meist nicht von denen für Holzheizungsanlagen. Für Hybridheizungen auf Basis Erneuerbarer Energien (EE-Hybridheizungen), die verschiedene Arten von Wärmeerzeugern kombinieren, gibt es meistens einen einheitlichen Fördersatz. Einzige Ausnahme: Bei der Kombination mit einer Wärmepumpe, die mit dem Effizienz-Bonus von 5 Prozent gefördert wird. Dies ist der Fall sowohl bei Wärmepumpen, die Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle nutzen, als auch bei solchen, die ein natürliches Kältemittel nutzen. Nur dann müssen die Kosten aller dazugehörigen Investitionsmaßnahmen im Gebäude sowie

Umfeldmaßnahmen in den Rechnungen nachvollziehbar auf die Wärmepumpe und die Gruppe der restlichen Wärmeerzeuger aufgeteilt werden. Für diese Aufteilung der förderfähigen Kosten gelten die folgenden Regeln:

Klare Zuordnung: Kosten für Investitionsmaßnahmen, die eindeutig einen der Wärmeerzeuger betreffen, müssen dem jeweiligen Wärmeerzeuger zugeordnet werden (z. B. Brennstofflager bei Holzfeuerungsanlagen).

Nicht eindeutig zuzuordnende Kosten: Kosten, die nicht eindeutig einem Wärmeerzeuger zuzuordnen sind (z. B. Wärmeverteilsystem), sind nach einem sachlich nachvollziehbaren Schlüssel (z. B. nach Anlagenleistung) auf die beantragten Wärmeerzeuger aufzuteilen.

Zuordnung von Pufferspeichern: Wird eine förderfähige Holzheizungsanlage installiert, dann wird ihr der erforderliche Pufferspeicher komplett zugeordnet. Hintergrund ist, dass nur bei einer Holzfeuerung der Pufferspeicher förderrechtlich verpflichtend ist.

Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle erschließen, werden nicht eigenständig gefördert, können aber bei der Kombination mit anderen Wärmeerzeugern im Rahmen der förderfähigen Kosten mitgefördert werden. Für sie wird dann der Fördersatz dieses Wärmeerzeugers gezahlt.

FÖRDERUNG DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDENETZEN

Mit dem Wärmeerzeuger zusammen wird auch die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines sog. Gebäudenetzes

Netzförderung						
Fördermaßnahme	Förderdurchführer	Mindestanteil EE-Wärme	Grundförderung	mit		
				Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ¹	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ²
				für selbstnutzende Eigentümer		
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	BAFA	65%	30%	50%	60%	70%
Anschluss an Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ³		25%				
Gebäudenetz	KfW	-				
Wärmenetz		-				

¹ ab 2029 sinkt KB alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte, entfällt ab 2037

² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

³ für Kosten für Heizungstechnik und Investitionen im Referenzgebäude ggf. plus Emissionsminderungs-Zuschlag und/oder Effizienz-Bonus

gefördert. Ein Gebäudenetz ist ein Wärmeversorgungsnetz mit mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden mit bis zu 100 Wohnungen. Gefördert wird nur die Versorgung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäudenetz mindestens 65 Prozent Erneuerbare Wärme liefert. Dabei werden neben dem Wärmeerzeuger und den Leitungen auch sämtliche damit in Verbindung stehenden weiteren Investitionen und Umfeldmaßnahmen für das Aufstell- bzw. Referenzgebäude des Anlagenbetreibers mitgefördert. Für Gebäude, die bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes angeschlossen werden, muss ein separater Förderantrag gestellt werden.

Fördersätze: Die Fördersätze für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen sind dieselben wie für eine Holzheizungsanlage ohne Emissionsminderungs-Zuschlag. Diese gelten aber nur für die Kosten für die Leitungen vom Wärmeerzeuger bis zu den Wärmeübergabestationen (WÜSt) außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude. Für den Wärmeerzeuger und die weiteren Investitions- und Umfeldmaßnahmen im Gebäude, in dem der Wärmeerzeuger steht, wird hingegen der Fördersatz des Wärmeerzeugers gezahlt. Dies führt bei Wärmepumpen mit Effizienzbonus zu unterschiedlichen Förderbeträgen, und kann auch bei der Zahlung eines Emissionsminderungs-Zuschlags zu Unterschieden führen.

Förderdurchführer: Förderanträge für die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung von Gebäudenetzen sind weiterhin beim BAFA zu stellen. Das gilt auch für den Anschluss von Gebäuden bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung von Gebäudenetzen.

Übertragung förderfähiger Kosten auf den Netzbetreiber: Anschlussnehmer können förderfähige Kosten für ihr Gebäude,

die sie selber nicht in Anspruch nehmen, auf den Netzbetreiber übertragen. Ohne diese Übertragung kann dieser die Investitionen für das Gebäudenetz meist nicht vollständig fördern lassen.

KEINE FÖRDERUNG DER ERRICHTUNG VON WÄRMENETZEN

Wärmenetze sind im Rahmen der Förderung von Gebäudenetzen zu unterscheiden. Wärmenetze sind Netze, die mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen versorgen. Dabei sind für die Unterscheidung die Zahlen *nach* der Investitionsmaßnahme maßgeblich. Die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen und Wärmeerzeugern, die in ein Wärmenetz einspeisen, wird in der BEG Einzelmaßnahmen nicht gefördert, sondern erfolgt nur aus der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Bei Förderanträgen für Gebäudenetze sollte daher das Wort Wärmenetz – auch in Rechnungen – möglichst vermieden werden. Ansonsten droht eine Einordnung des Gebäudenetzes als nichtförderfähiges Wärmenetz und somit die Ablehnung des Förderantrags.

FÖRDERUNG DES ANSCHLUSSES VON GEBÄUDEN AN WÄRME- UND GEBÄUDENETZE

Gefördert wird auch der Anschluss von Bestandsgebäuden an bestehende oder an neu errichtete Wärme- und Gebäudenetze. Die Netzanschlussförderung richtet sich an Gebäudeeigentümer, die ihr Gebäude an ein Netz anschließen, nicht an Betreiber von Wärmeerzeugern, die diese an ein Gebäude- oder Wärmenetz anschließen, um Wärme in das Netz einzuspeisen.

Allerdings ist eine Förderung des Anschlusses an ein Gebäudenetz nur möglich, wenn das Gebäudenetz mindestens 25 Prozent Erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme liefert. Beim Anschluss an Wärmenetze gilt kein Mindestanteil. Außerdem muss durch die Stilllegung des bisherigen Wärmeerzeugers

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Heizungstechnik in Wohngebäuden		
Zahl der Wohnungen	Heizungstechnik	Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), HZO-Maßnahmen
für die 1. Wohnung	30.000€	30.000€ je Wohnung bzw. 60.000€ je Wohnung bei in iSP vorgesehenen Maßnahmen
für die 2.–6. Wohnung	15.000€ je Wohnung	
ab der 7. Wohnung	8.000€ je Wohnung	

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Heizungstechnik in Nichtwohngebäuden		
Nettogrundfläche (NGF)	Heizungstechnik	Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), HZO
bis 150 m ²	30.000€	500€ pro m ²
über 150 bis 400 m ²	200€ pro m ²	
über 400 bis 1.000 m ²	80.000 € + 120 € pro zusätzlichem m ² über 400m ²	
über 400 bis 1.000 m ²	152.000 € + 120 € pro zusätzlichem m ² über 400m ²	
über 1.000 m ²	152.000 € + 80 € pro zusätzlichem m ² über 1.000m ²	

NGF = Nettogrundfläche = beheizte + gekühlte Nutzfläche

und den Anschluss an das Wärmenetz entweder die Energieeffizienz oder der Anteil Erneuerbarer Energien steigen.

Fördersätze: Die Fördersätze für den Anschluss an Netze sind dieselben wie für eine Holzheizungsanlage ohne Emissionsminderungs-Zuschlag.

BEGRENZUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Der Fördersatz bei der Förderung aller Einzelmaßnahmen wird auf die förderfähigen Kosten bezogen. Diese müssen bei Einzelmaßnahmen mindestens 300 Euro (brutto) betragen (Mindestinvestitionssumme).

Mindestinvestitionsvolumen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Investitionsmaßnahme	brutto	netto
alle Einzelmaßnahmen	300 €	252 €

Höchstbeträge begrenzen die förderfähigen Kosten. Bei **Wohngebäuden**, in denen Einzelmaßnahmen (inkl. der HZO-Maßnahmen) durchgeführt werden sollen, steigen die Höchstbeträge förderfähiger Kosten linear mit der Anzahl der Wohnungen. Ausnahme: Einzelmaßnahmen der Heizungstechnik. Hier wurde 2024 eine Degression eingeführt.

Bei **Nichtwohngebäuden** steigen die Höchstbeträge förderfähiger Kosten mit der beheizten Fläche des Gebäudes (mit der sog. Nettogrundfläche NGF), allerdings ebenfalls nicht mehr linear. Diese Höchstbeträge beziehen sich immer auf die Bruttokosten mit Mehrwertsteuer. Eine Kappung erfolgt auch bei Angeboten ohne Mehrwertsteuer demnach immer umgerechnet auf die Kosten mit Mehrwertsteuer. Im Falle der Kappung der förder-

fähigen Kosten fällt der effektive Fördersatz niedriger aus als der nominale Fördersatz.

Die Förderung bezieht sich bei Privatpersonen auf die Bruttokosten einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf die Nettokosten ohne MwSt. Gleichwohl erfolgt auch bei Unternehmen eine mögliche Kappung der förderfähigen Kosten (s. o.) bezogen auf die Bruttokosten. So wird sichergestellt, dass kein Antragsteller begünstigt oder benachteiligt wird.

Bezugsgrundlage des Fördersatzes	
Privatperson	Bruttokosten = inkl. MwSt.
Unternehmen (vorsteuerabzugsberechtigt)	Nettokosten = exkl. MwSt.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN UND LEISTUNGEN

Die >förderfähigen Maßnahmen und Leistungen umfassen neben dem eigentlichen Kessel und den Einbaukosten alle mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Gerätschaften wie Pufferspeicher und das Lager. Hinzu kommen viele weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude und Umfeldmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau erforderlich sind, oder die zu einer Energieersparnis im Betrieb der Heizungsanlage führen. So können sich bei Heizungsmodernisierungen, die zu aufwändigen Maßnahmen auch im Gebäude führen (z. B. beim Einbau von Heizkörpern, wenn vorher mit Nachtspeicheröfen, Öl- oder Holzöfen oder Elektroheizungen geheizt wurde), sehr hohe förderfähige Kosten ergeben! Zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gehören:

Förderbeträge für selbstgenutzte Einfamilienhäuser

Kosten	Steuerförder- ung	BEG Einzelmaßnahmen							
		Grundförderung		Grundförderung plus Klimageschwindigkeits- Bonus (KB) ¹		Grundförderung plus Einkommens-Bonus (EB)		Grundförderung plus KB + EB ^{1,2}	
20.000 €	4.000 €	6.000 €	+ ggf. 1.750 € EMZ	10.000 €	+ ggf. 1.250 € EMZ	12.000 €	+ ggf. 1.000 € EMZ	14.000 €	+ ggf. 750 € EMZ
30.000 €	6.000 €	9.000 €	+ ggf. 2.500 € EMZ	15.000 €	+ ggf. 2.500 € EMZ	18.000 €	+ ggf. 2.500 € EMZ	21.000 €	+ ggf. 2.500 € EMZ
32.500 €	6.500 €								
60.000 €	12.000 €								

¹ ab 2029 sinkt KB alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte, entfällt ab 2037

² entfällt ab 2037

- Wärmeerzeuger
- Inbetriebnahme (inkl. Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung Anlagenbetreiber)
- Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage
- Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Wärmespeicher
- Heiz- und Technikraum
- Brennstoffaufbewahrung (Lager)
- Abgassysteme und Schornstein
- Wärmeverteilung und Wärmeübergabe
- Warmwasserbereitung
- Demontearbeiten
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt
- Baunebenkosten (Umfeldmaßnahmen).

Gefördert werden können auch Wartungskosten, sofern sie im Voraus mit der Installation der Anlage bezahlt und die Rechnung dafür zusammen mit den Rechnungen für die Anlage mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird. Dies ist begrenzt auf Kosten für Maßnahmen, die bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises durchgeführt werden.

AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG UND DEN FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Keine Förderung gibt es für Öl- und Kohlekessel, Gaskessel, Elektroheizungen, handbeschickte Holzöfen, Luft/Luft-Wärmepumpen und Anlagen zur Stromerzeugung (>KWK, PV). Auch Sanitär-einrichtungen sowie Computertechnik sind von der Förderung ausgeschlossen. Eigenleistungen werden genauso wenig gefördert wie gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen. Das bei Eigenleistungen eingesetzte Material kann gefördert werden (ausgenommen: Materialien zur Umsetzung von Baunebenkosten). Ein Energie-Effizienz-Experte (EEE) oder Fachbetrieb muss prüfen und bestätigen, dass die Eigenleistungen fachgerecht durchgeführt und Materialkosten korrekt aufgeführt wurden. Auch Finanzierungskosten und jedwede Art von Zah-

lungen an Behörden können bei den förderfähigen Kosten nicht angesetzt werden.

TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN

An geförderte Holzfeuerungsanlagen werden gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard folgende erhöhte Anforderungen gestellt:

- Kohlenmonoxidausstoß: max. 200 mg/m³,
- 81 Prozent jahreszeitbedingter Raumheizungs-nutzungs-grad,
- Messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen.

Von den Installationsbetrieben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B,
- Anpassung der Heizkurve.

Förderbeträge für 4 Wohnungen

Kosten	Grundförderung (30 %)	
50.000 €	15.000 €	+ ggf. 1.750 € EMZ
75.000 €	22.500 €	+ ggf. 2.500 € EMZ
77.500 €		
240.000 €		

Förderbeträge für Nichtwohngebäude¹

Beheizte Grundfläche (NGF)	Grundförderung (30 %)	
bis 150 m ²	9.000 €	+ ggf. 1.750 € EMZ
400 m ²	24.000 €	
1.000 m ²	45.600 €	
5.000 m ²	141.600 €	

¹ bei 100 % Ausschöpfung der Höchstbeträge förderfähiger Kosten

Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (HZO)

Die Förderung der Heizungsoptimierung (HZO) mindestens zwei Jahre alter Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden ist Teil der Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM). Förderfähig sind Maßnahmen in Wohngebäuden mit höchstens 5 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden mit höchstens 1.000 Quadratmetern.

HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung: Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von bestehenden Heizkesseln für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr. Erzielt werden muss eine Reduzierung der Staubemissionen um mindestens 80 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert.

HZO-Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz: Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Heizungsanlagen. Dazu gehört auch die Nachrüstung von Pufferspeichern und von Brennwerttechnik.

Förderung von HZO-Maßnahmen			
Fördermaßnahme			Fördersatz
Emissionsminderung			50 %
Verbesserung der Anlageneffizienz	ohne	iSFP-Bonus	15 %
	mit		20 %
Mindestinvestitionsvolumen: 300 € (brutto)			

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Mindestalter des Wärmeerzeugers: Voraussetzung für die Förderung von Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Heizungsanlagen ist, dass der Wärmeerzeuger des zu optimierenden Heizungsanlagen in einem Bestandsgebäude seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist. Maßnahmen an gerade eingebauten Anlagen können also nicht gefördert werden. Ein Bestandsgebäude ist auch im Rahmen einer Heizungsoptimierung ein Gebäude, für das vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

Höchstalter fossiler Bestandsanlagen von 20 Jahren: Gleichzeitig gilt bei Heizungsanlagen mit fossilen Wärmeerzeugern, dass eine Förderung der Heizungsoptimierung nur möglich ist, wenn der fossile Wärmeerzeuger nicht älter als 20 Jahre alt ist. Bei EE-Wärmeerzeugern (also auch bei Holzheizungen) wird auch die Optimierung älterer Anlagen gefördert.

Steigerung der Energieeffizienz: Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

Hydraulischer Abgleich: Wassergeführte Heizungsanlagen müssen hydraulisch abgeglichen sein, wenn eine Heizungsoptimierung gefördert werden soll. Sofern ein Heizungsanlagen nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (gemäß VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie) durchgeführt werden.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Gefördert werden v. a. niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsanlagen (HZO) in Bestandsgebäuden:

- **Wärmeübergabe:** Maßnahmen an Heizkörpern/Heizflächen und zur Heizkörperregelung.
- **Wärmeverteilung:** Maßnahmen an Leitungen und Armaturen und hydraulischer Abgleich (inkl. Einstellung der Heizkurve), Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen, Dämmung der Leitungen.
- **Wärmespeicherung:** Gefördert werden Einbau, Ersatz oder Erweiterung von Pufferspeichern.
- **Warmwasserbereitung:** Integration in die Heizungsanlage (inkl. notwendiger Sanitärarbeiten) oder Einbau elektronisch geregelter Durchlauferhitzer.
- **Sonstiges:** Alle zur vollen Funktion und den energieeffizienten Betrieb der Heizungsanlage erforderlichen Maßnahmen.

NACHRÜSTUNG VON HOLZKESSELN

Die Förderung der Heizungsoptimierung zur Verbesserung der Anlageneffizienz kann auch genutzt werden, um bei einem Holzkessel einen Pufferspeicher oder Brennwerttechnik nachzurüsten. Allerdings muss auch dann ggf. ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Die nachgerüsteten Pufferspeicher müssen eine Energieeffizienzklasse von A oder A+ haben. Technische Anforderungen an die Brennwerttechnik gibt es bei der Heizungsoptimierung hingegen nicht. Die Nachrüstung eines Lagers (z. B. bei einem ohne Lager installierten Pelletkessel, der bisher mit Sackware befeuert wurde) ist hingegen nicht möglich. Grund ist, dass in diesem Fall nur der Komfort für den Anlagenbetreiber steigt, nicht aber die Energieeffizienz der Anlage. Die Antragstellung erfolgt weiterhin beim BAFA.

KOMBINATION MIT HEIZUNGSTAUSCH

Das Mindestalter der zu optimierenden Anlagen und die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlagen(-teile) beschränken die Möglichkeiten der Kombination von HZO-Maßnahmen und Heizungstausch. Möglich ist z.B. das Vorziehen der Installation von Pufferspeichern und neuer Heizkörpern.

WEITERE INFORMATIONEN

- www.bafa.de → Energie → Bundesförderung für effiziente Gebäude → Sanierung Wohngebäude → Heizungsoptimierung
- www.depi.de/foerderrechner

Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung



Die Steuerförderung ist aufgrund weniger Fördervoraussetzungen besonders interessant.

Über die Steuerförderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten Eigentümer von komplett selbstgenutzten bestehenden Wohngebäuden, die eine Holzcentralheizung oder einen wasserführenden Pelletkaminofen errichten, 20 Prozent der förderfähigen Kosten durch eine verminderte Einkommensteuer erstattet. Die Fördersumme wird im Jahr nach der Installation bzw. der Begleichung der Rechnung mit der Einkommensteuererklärung beantragt und aufgeteilt auf drei Jahre als Nachlass auf die Steuerschuld gewährt. Diese Steuerförderung ist für alle Steuerzahler gleich hoch, hängt also nicht vom persönlichen Steuersatz ab.

Steuerförderung	
Zeitraum	Fördersatz
1. Jahr	7%
2. Jahr	7%
3. Jahr	6%
Gesamt	20%

Dabei gilt: Fällt die Einkommensteuerlast niedriger als der mögliche Förderbetrag aus, läuft der überschüssige Teil des Steuervorteils ins Leere. Die steuerliche Förderung können Eigentümer, die gar keine Einkommensteuern zahlen, also nicht in Anspruch nehmen. Das betrifft viele Rentner, die besonders häufig Eigentümer von Einfamilienhäusern sind.

Der Fördersatz beträgt 20 Prozent, unabhängig davon, ob eine fossile Heizung ausgetauscht wurde oder nicht. Es können für förderfähige Kosten von bis zu 200.000 Euro bis zu 40.000 Euro für alle Einzelmaßnahmen der energetischen Modernisierung zusammen erstattet werden. In der BEG betragen die förderfähigen Kosten für Heizungstechnik nur 30.000 Euro plus für Effizienzmaßnahmen ggf. 30.000 oder 60.000 Euro.

Für selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden, die schneller eine staatliche Förderung erhalten möchten, ist es hingegen sinnvoller, bei der KfW einen direkten Kostenschuss über die BEG Einzelmaßnahmen (EM) zu beantragen. Dort wird der gesamte Betrag in einer Summe nach Einreichen der finalen Rechnung überwiesen. Privatnutzer sollten sich daher die Frage stellen, welches der Förderprogramme sie für das eigene Projekt bevorzugen.

Für in 2024 neu geplante Holzheizungsanlagen ist die BEG-Förderung in den meisten Fällen finanziell attraktiver als die Steuerförderung!

VORAUSSETZUNGEN

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerförderung gehört, dass auf andere staatliche sowie eine KfW-Förderung verzichtet werden muss. Demnach ist für in der BEG Einzelmaßnahmen gekappte förderfähige Kosten keine Steuerförderung möglich. Nur wenn sich die Einzelmaßnahme in zwei getrennte förderfähige Einzelmaßnahmen aufteilen lässt (bspw. in die Installation einer Holzheizungsanlage und einer Solarthermieanlage), kann das eine über die BEG und das andere bei der Steuererklärung beantragt werden.

Kriterium		Steuerförderung	BEG Einzelmaßnahmen
Förderfähige Anlagen		Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche, Kombinationskessel aus Scheitholz- und Pellet- bzw. Hackschnitzelmodul	
Fördersatz		20 %	30 – 70 % plus ggf. 2.500 €
Förderfähige Kosten		bis zu 200.000 €	30.000 € für Heizungstechnik plus 30.000 € bzw. 60.000 € für Effizienzmaßnahmen
Mindestinvestitionsvolumen		keines	300 €
Technische Mindestanforderungen (TMA)	Energieeffizienz	81 % jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad	
	Max. Staubausstoß	2024: max. 2,5 mg/m ³ ab 2025: max. 20 mg/m ³	max. 20 mg/m ³
	Hydraulischer Abgleich	2024: nach Verfahren A oder Verfahren B ab 2025: nach Verfahren B	nach Verfahren B
	Heizlastermittlung nach DIN EN 12831	2024: empfohlen Ab 2025: verpflichtend	verpflichtend
Antragsberechtigte		selbstnutzende Wohneigentümer	fast alle Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden
Zeitpunkt der Antragsstellung		Im Jahr nach der Bezahlung der Rechnung	vor der Auftragsvergabe
Auszahlung		über drei Jahre verteilt ab dem 1. Jahr nach Bezahlung der Rechnung	nach Einreichen des Verwendungsnachweises (nach Umsetzung und Bezahlung)

Zudem muss das bestehende Wohngebäude, in dem die neue Holzheizungsanlage installiert wird, mindestens zehn Jahre alt sein und vom Eigentümer selbst genutzt werden. Die Beschränkung auf selbstgenutzte Wohngebäude besteht, da Unternehmen ihre Investitionen in Gebäude ohnehin steuerlich geltend machen können.

STEUERFÖRDERUNG ODER BEG-FÖRDERUNG?

Die Steuerförderung ist für diejenigen Heizungsmodernisierer die einzige Option, die ihren Förderantrag nicht vor der Auftragsvergabe für die neue Holzfeuerung bei der KfW eingereicht haben und die deshalb keinen BEG-Förderantrag mehr stellen können! Dies gilt bei Heizungsanlagen, die ab September 2024 in Auftrag gegeben werden, uneingeschränkt. Haben Gebäudeeigentümer die für Heizungstechnik möglichen förderfähigen Kosten (30.000 Euro für die erste Wohneinheit) durch ab 2024 beantragte BEG-Förderungen bereits ausgeschöpft, können sie ebenfalls die Steuerförderung nutzen.

Förderantrag 2023: Die Steuerförderung ist bei Holzheizungsanlagen, für die im Jahr 2023 in der BEG ein Förderantrag zu einem Fördersatz von 20 Prozent oder 10 Prozent gestellt wurde, in der Regel attraktiver.

Förderantrag 2024: Bei Anlagen, für die seit 2024 ein Förderantrag gestellt wurde, ist hingegen die BEG-Förderung in den allermeisten Fällen die finanziell attraktivere Variante. Die Steuerförderung bringt nur dann mehr Förderung, wenn mehr als 57.500 Euro an förderfähigen Kosten für Heizungstechnik anfallen und weder der Einkommens- noch der Klimageschwindigkeits-Bonus in Anspruch genommen werden können. Auch wenn mehrere Einzelmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden und bei der BEG viele förderfähige Kosten gekappt werden müssten, kann eine Steuerförderung finanziell günstiger sein. Dies muss im konkreten Einzelfall berechnet werden.

Umsetzung 2024: Im Jahr 2024 bestehen noch einige Unterschiede zwischen den Anforderungen der Steuerförderung und der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM). Die Angleichung ist aber für die Steuerjahre ab 2025 vorgesehen. Zu den aktuell noch bestehenden Unterschieden gehört, dass bei der Steuerförderung noch ein hydraulischer Abgleich nach dem weniger aufwändigen Verfahrens A durchgeführt werden kann. Bei der BEG-Förderung ist nur Verfahren B möglich. **Achtung:** Entscheidet man sich für die Steuerförderung, muss im Jahr 2024 anders als in der BEG EM eine Holzheizungsanlage installiert werden, die max. 2,5 mg Staub/m³ Abluft emittiert.

Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei umfassender energetischer Modernisierung



Moderne Holzheizungen sind nicht nur äußerst effizient und wartungsarm. Sie lassen sich auch ganz einfach steuern.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden (Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude) im Rahmen einer „systemischen Förderung“. Gefördert wird auch der Ersterwerb dieser Gebäude.

Die systemische Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung ist in beiden Teilen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – BEG Wohngebäude (BEG WG) und die BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) – sehr ähnlich ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Effizienzstandards und für die Standardfördersätze. Unterschiede gibt es u. a. bei der Bemessung der förderfähigen Kosten. Sie werden bei Wohngebäuden pro Wohnung und bei Nichtwohngebäuden pro m² Nettogrundfläche (NGF) berechnet. Die NGF ist die beheizte

und gekühlte Grundfläche des Gebäudes. Unbeheizte und ungekühlte Flächen des Gebäudes zählen bei der Gebäudeenergieförderung also nicht mit.

Effizienzstufe: Zu einer Effizienzstufe eines Förderstandards gehört jeweils ein nicht zu überschreitender Primärenergiebedarf und ein Wärmeverlust über die gesamte Gebäudehülle, ausgedrückt in Prozent des sog. Referenzgebäudes gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) (siehe Tabelle unten). Diese beiden Werte müssen Fachleute für jedes konkrete Wohngebäude und beim Primärenergiebedarf auch bei Nichtwohngebäuden separat nach den Gebäudeeigenschaften bestimmen – feste Werte gibt es im GEG nur für den zulässigen Wärmeverlust von Nichtwohngebäuden.

Haupt- und Nebenanforderungen der in der BEG geförderten Effizienzstufen					
Förderstandard	EH/EG Denkmal EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE
Primärenergiebedarf (Q _p)	160 % ¹	85 % ¹	70 % ¹	55 % ¹	40 % ¹
Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle (H _T)	-	100 % ²	85 % ²	70 % ²	55 % ²

¹bezogen auf das Referenzgebäude; ²bei WG (EH) bezogen auf das Referenzgebäude – bei NWG (EG) H_T bezogen auf feste Werte

KfW-Programmnummern für die BEG

Art des Gebäudes	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	Kredit	Zuschuss	Kredit	Zuschuss
Kommunale Antragsteller	264	464	264	464
Alle anderen Antragsteller	261	-	263	463

FÖRDERUNG FÜR ERNEUERBARE WÄRME MIT DER >EE-KLASSE

Bei der Förderung von Effizienzhäusern (Wohngebäuden) und Effizienzgebäuden (Nichtwohngebäuden) gibt es für den Einbau von Wärmeerzeugern, die zu mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen, einen Bonus. Dieser ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden gleich hoch, er beträgt 5 Prozentpunkte. Dieser Bonus wird auf die gesamte Förderung gezahlt, also nicht nur für den Teil der Investition, der auf den Wärmeerzeuger entfällt. Der EE-Bonus erhöht demnach auch den Fördersatz für die Investitionen in die Gebäudehülle.

Bonus für EE-Klasse

Energetische Modernisierung	5%
-----------------------------	----

Dieser Bonus heißt EE-Klasse. Aus der Kombination der EE-Klasse mit einem bestimmten Effizienzstandard (z. B. dem Effizienzhaus 55 bei Wohngebäuden) ergibt sich der Gebäudeenergiestandard Effizienzhaus 55 EE (abgekürzt EH 55 EE), bei Nichtwohngebäuden der Gebäudeenergiestandard Effizienzgebäude 55 EE (abgekürzt EG 55 EE). Diese beiden Förderstandards unterscheiden sich geringfügig, und zwar in der Art, wie die Anforderung der Wärmedurchlässigkeit der Gebäudehülle bemessen wird.

Bei einer energetischen Modernisierung von Gebäuden, die zur Einhaltung eines höheren Effizienzstandards führt (s. S. 22 „Folgendermaßen voll förderfähig“), ist bereits im nächsten Kalenderjahr eine erneute Förderung für ein Effizienzhaus oder ein Effizienzgebäude möglich. Wenn in diesem Gebäude jedoch bereits vor den neuen Maßnahmen 65 Prozent Erneuerbare Wärme genutzt wurden, wird der Bonus für die EE-Klasse nicht erneut gezahlt. In solchen Fällen ist der Fördersatz um 5 Prozentpunkte niedriger als in den Tabellen als Fördersatz inkl. EE-Klasse auf den Seiten 22–24 ausgewiesen.

Wenn umfassende Modernisierungsmaßnahmen geplant sind, ist es daher sinnvoll, mit dem Einbau einer Holzheizung bereits möglichst viele weitere geplante Effizienzmaßnahmen umzusetzen. Dann wird der EE-Klassenbonus und der

erhöhte Fördersatz für den höheren Effizienzhausstandard auch für diese Effizienzmaßnahmen gezahlt.

ANRECHENBARE ERNEUERBARE ENERGIEN

Für die Förderung einer EE-Klasse gelten andere Mindestanforderungen als bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand. Es müssen die Anforderungen des sog. EE-Paketes erfüllt werden. Um den Mindestanteil von 65 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien zu decken, können folgende Arten der Wärmeerzeugung eingesetzt werden:

- Solarthermie,
- Eigenerzeugung und -nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien, ausgenommen Stromdirektheizungen,
- Geothermie, Umweltwärme, Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe,
- Verfeuerung fester Biomasse,
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse,
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 Prozent durch die o. g. Erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Die erhöhten Anforderungen an die geförderten Wärmeerzeuger der BEG Einzelmaßnahmen gelten in der BEG Wohngebäude und der BEG Nichtwohngebäude nicht. Es können also mehr als die in der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen enthaltenen Holzfeuerungen bei den 65 Prozent EE-Wärme einberechnet und gefördert werden. Dazu gehören auch Holzkessel ohne Pufferspeicher und Holzfeuerungen, die nur die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Emissionen einhalten.

BONUS FÜR ENERGETISCH BESONDERS SCHLECHTE GEBÄUDE

Sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude besteht die Möglichkeit, für die Modernisierung der energetisch schlechtesten Gebäude (sog. Worst-Performing-Buildings, WPB) einen sog. WPB-Bonus zu beantragen, wenn das Gebäude nach der Modernisierung die Effizienzstandards 70, 55 oder 40 erreicht. Er beträgt 10 Prozentpunkte. Ein Wohn- oder Nichtwohngebäude ist ein WPB, wenn es einen Energieverbrauch entsprechend Energieeffizienzklasse H aufweist.

Fördersätze für Effizienzhäuser (EH) und Effizienzgebäude (EG) mit EE-Klasse für Holzfeuerungen (BEG WG und BEG NWG)						
Förderstandard		EH/EG Denkmal EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE
Modernisierung	WG	5 + 5 %	5 + 5 %	10 + 5 %	15 + 5 %	20 + 5 %
	NWG		-			
Zinsvergünstigung		+ max. 15 % der geförderten Kosten				
WPB-Bonus (WG + NWG)*		-		10 %		
SerSan-Bonus (nur WG)*		-			15 %	
Gesamt fördersatz	WG	max. 25 %		max. 40 %	max. 55 % ¹	max. 60 % ¹
	NWG				max. 45 %	max. 55 %

¹ bei Kumulierung des WPB- und SerSan-Bonus bei Wohngebäuden: Begrenzung auf zusammen 20 Prozent

BONUS FÜR DIE SERIELLE SANIERUNG VON WOHNGEBÄUDEN

Für die serielle Sanierung von Wohngebäuden gibt es einen Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten (SerSan-Bonus), sofern es auf die Effizienzstufe 40 oder 55 modernisiert wird. Bei einer seriellen Sanierung werden vorgefertigte Fassaden- bzw. Dachelemente genutzt.

HÖCHSTGRENZE FÖRDERFÄHIGER KOSTEN BEI EFFIZIENZHÄUSERN UND EFFIZIENZGEBÄUDEN

Förderung von Wohngebäuden mit einer EE-Klasse: Bei Effizienzhäusern mit Holzfeuerung betragen die förderfähigen Kosten bei der umfassenden Modernisierung einheitlich 150.000 Euro pro Wohnung. Sie liegen um 30.000 Euro höher als bei der Förderung ohne EE-Einbindung.

Förderung von Nichtwohngebäuden mit einer EE-Klasse: Bei Effizienzgebäuden mit einer Holzfeuerung beträgt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten bei der umfassenden Modernisierung einheitlich 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche. Der Maximalbetrag förderfähiger Kosten beträgt 10 Mio. Euro pro Zuwendungsbescheid.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern (BEG WG)		
Art der Maßnahme	brutto	netto
ohne EE- oder NH-Klasse	120.000 €	100.840 €
mit EE- oder NH-Klasse	150.000 €	120.050 €
jeweils pro Wohnung		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzgebäuden (BEG NWG)		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² Nettogrundfläche (NGF)	2.000 €	1.681 €
pro Zuwendungsbescheid (ZWB)	10 Mio. €	8,43 Mio. €

VERPFLICHTUNG ZUR INANSPRUCHNAHME EINER BAUBEGLEITUNG

Bei der systemischen Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen bei der dena gelisteten Energieeffizienz-Experten (EEE) in jedem Fall verpflichtend. Die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen muss also von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden.

Die Baubegleitung wird auch bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert. Förderfähig sind dabei Baubegleitungskosten in Höhe von 10.000 Euro (brutto) bei Ein- und Zweifamilienhäusern, 4.000 Euro (brutto) pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern bzw. 10 Euro (brutto) pro m² bei Nichtwohngebäuden. Der Maximalbetrag förderfähiger Baubegleitungskosten liegt einheitlich bei 40.000 Euro.

FOLGEMASSNAHMEN VOLL FÖRDERFÄHIG

Sofern mit einer erneuten energetischen Modernisierungsmaßnahme ein Fortschritt im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien oder die Energieeffizienz erzielt wird, kann in der BEG in jedem Kalenderjahr ein neuer Antrag

unter vollständiger Inanspruchnahme des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten gestellt werden. Eine Anrechnung bereits geförderter Maßnahmen erfolgt bei den förderfähigen Kosten dann nicht.

Bei der Förderung von Effizienzhäusern bzw. Effizienzgebäuden muss dazu jedoch eine höhere förderfähige Effizienzstufe erreicht werden als es vor der Maßnahme der Fall war. Ein Effizienzhaus 55 muss danach mindestens die Effizienzstufe eines Effizienzhauses 40 erreichen. Sofern das nicht möglich ist, kann eine Förderung der Einzelmaßnahme im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen beantragt werden. Dabei muss ebenfalls eine Senkung des Primärenergieverbrauchs erreicht werden – entweder durch Steigerung der Energieeffizienz oder des Anteils Erneuerbarer Wärme.

FÖRDERBETRÄGE BEI DER ENERGETISCHEN MODERNISIERUNG VON WOHNGBÄUDEN MIT HOLZFEUERUNG

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich aus den Fördersätzen für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden inkl. Einbau einer Holzfeuerung die folgenden Förderhöchstbeträge:



Auf Holzheizungen zu setzen lohnt sich auch finanziell.

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen – Energetische Modernisierung (BEG WG) –				
Förderstandard	Mindestfördersatz (inkl. Zinsvergünstigung) mit EE/NH-Klasse	Förderhöchstbetrag bei Mindestfördersatz (brutto)	Max. Fördersatz (inkl. Tilgungszuschuss) mit EE-/NH-Klasse	Förderhöchstbetrag bei max. Fördersatz (brutto)
EH Denkmal EE	25 %	37.500 €	-	-
EH 85 EE				
EH 70 EE	30 %	45.000 €	40 %	60.000 €
EH 55 EE	35 %	52.500 €	55 %	82.500 €
EH 40 EE	40 %	60.000 €	60 %	90.000 €
		pro Wohnung		pro Wohnung

FÖRDERBETRÄGE BEI DER ENERGETISCHEN MODERNISIERUNG VON NICHTWOHNGBÄUDEN MIT HOLZFEUERUNGEN

Für die verschiedenen Effizienzgebäudestandards gibt es bei der Modernisierung inkl. Einbau einer förderfähigen

Holzfeuerung (also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen – Energetische Modernisierung (BEG NWG) –				
Förderstandard	Fördersatz (inkl. Zinsvergünstigung) mit EE/NH-Klasse	Förderhöchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchster Zusatzförderbetrag durch EE-Klasse	Förderhöchstbetrag mit EE-Klasse
EG Denkmal EE	25 %	400 €/m ² NGF 2 Mio. €/NWG	100 €/m ² NGF 0,5 Mio. € pro ZWB	500 €/m ² NGF 2,5 Mio. €/NWG
EG 70 EE	30 %	500 €/m ² NGF 2,5 Mio. €/NWG		600 €/m ² NGF 3 Mio. €/NWG
EG 55 EE	35 %	600 €/m ² NGF 3 Mio. €/NWG		700 €/m ² NGF 3,5 Mio. €/NWG
EG 40 EE	40 %	700 €/m ² NGF 3,5 Mio. €/NWG		800 €/m ² NGF 4 Mio. €/NWG
jeweils Bruttobeträge				



www.depi.de/foerderrechner

Verpassen Sie keine heißen News!



Bestellen Sie den kostenlosen Newsletter des Deutschen Pelletinstituts (DEPI). 4 x im Jahr werden Sie immer bestens informiert: Neuigkeiten rund um die kleinen Presslinge sowie alles Wichtige aus der Branche. depi.de/de/newsletter

Wie stelle ich einen Förderantrag?

Wenn die Entscheidung für eine Holzheizungsanlage gefallen ist und klar ist, welches Förderprogramm genutzt werden soll, gilt es als nächstes, den Förderantrag zu stellen.

Antragstellung vor Vorhabenbeginn: In der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gilt die Regel: Förderanträge müssen gestellt worden sein, bevor ein Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt wurde (zweistufiges Antragsverfahren). Nur Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Vorübergehende Ausnahme: Bei bis Ende August 2024 erteilten Aufträgen für den Heizungstausch kann der Förderantrag bis Ende November bei der KfW eingereicht werden.

Für alle Förderanträge in der BEG Einzelmaßnahmen gilt aber seit 2024, dass vorher ein Liefer- und Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen abgeschlossen werden muss. Dieser muss, damit er nicht als Vorhabenbeginn gilt, eine sog. aufschiebende und auflösende Bedingung enthalten. Die sorgt dafür, dass der Auftrag erst mit der Erteilung der Förderzusage Rechtskraft erlangt. Für Förderanträge für Heizungstechnik bei der KfW ist die aufschiebende oder auflösende Bedingung erst ab dem 1. September 2024 verpflichtend.

Zur Beauftragung der Anlage muss *nicht* auf die Förderzusage gewartet werden! Nach Erhalt der Eingangsbestätigung darf der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden. Das gilt auch für Förderanträge bei der KfW, bei denen die Förderzusage in aller Regel sehr schnell kommt.

Vorleistungen des Fachunternehmens: Neben dem Leistungsvertrag muss das Fachunternehmen vor der Antragstellung durch den Gebäudeeigentümer online eine Bestätigung zum Antrag (BzA) bei der KfW bzw. eine Technischen Projektbeschreibung (TPB) beim BAFA erstellen. Diese muss Angaben zu Standort, Gebäude, der geplanten Maßnahme und geplanten Ausgaben enthalten. Dazu muss sich das Fachunternehmen vorher unter fachunternehmen.energie-effizienz-experten.de online registrieren.

ANTRAGSTELLUNG

Förderanträge für Heizungstechnik (neue Wärmeerzeuger und Netzanschlüsse) sind seit 2024 mit Ausnahme der Förderung von Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen bei der KfW zu stellen. Alle anderen BEG Einzelmaßnahmen sind weiterhin beim BAFA zu beantragen. Dazu gehören neben Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen auch die Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Heizungsanlagen (HZO-Maßnahmen). Alle bisher beim BAFA gestellten Förderanträge werden weiter dort bearbeitet.

Online-Antragstellung: Die Antragsunterlagen sind im KfW-Kundenportal „Meine KfW“ unter meine.kfw.de online auszufüllen und elektronisch inkl. der geforderten Unterlagen einzureichen. Vor der Antragstellung muss dort eine Registrierung der Antragssteller erfolgen.

Zu erwartende Kosten: Im Förderantrag muss angegeben werden, mit welchen Gesamtkosten gerechnet wird. Aus der Angabe der erwarteten Kosten wird das BAFA mit dem Fördersatz (ggf. nach einer Kappung der förderfähigen Kosten auf den Höchstbetrag) den bewilligten Förderbetrag ermitteln, der im Zuwendungsbescheid (ZWB) festgelegt wird.

Mit den konkreten Projektkosten ist später nur eine Unterschreitung, aber keine Überschreitung des bewilligten Förderbetrags möglich. Dasselbe gilt für bewilligte Förderbeträge für einzelne Maßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen. Die Angabe der erwarteten Kosten sollte daher vom Fachunternehmen in der BzA bzw. der TPB großzügig aufgerundet werden, um einen Puffer für mögliche Kostensteigerungen zu haben. Es sollte aber nicht automatisch der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten angegeben werden – dies könnte zu Nachfragen führen, sofern die angegebenen Gesamtkosten angesichts der geplanten Maßnahmen nicht plausibel sind.

Widerspruchsfrist: Der Antragsteller hat die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, solange der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Einreichung von Widersprüchen ist ein Monat nach Zustellung. Ein Widerspruch ist auch möglich, sollte der Antragsteller Umplanungen vorgenommen haben. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist sind Änderungen nicht mehr möglich.

Vorgehen nach Erhalt der Förderzusage: Nach Erhalt der Förderzusage muss die Anlage innerhalb des im Bescheid angegebenen Bewilligungszeitraums (auch Bewilligungsfrist genannt) von 36 Monaten in Betrieb genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen die Rechnungen und Zahlungsnachweise bei der KfW online eingereicht werden. Nach der Prüfung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags.

Förderfähige Kosten bei mehreren Förderanträgen: Seit Januar 2024 kann durch seitdem gestellte Förderanträge für Heizungstechnik der Höchstbetrag förderfähiger Kosten pro Gebäude insgesamt nur noch einmal in Anspruch genommen werden. Einzelmaßnahmen für Heizungstechnik können nur bis zur Ausschöpfung der förderfähigen Kosten für ein Gebäude gefördert werden, wobei diese Kosten auch auf



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver.

mehrere Förderanträge aufgeteilt werden können. Dazu werden die in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten addiert.

Demnach kann man zunächst z.B. eine Solarthermieanlagen für 10.000 Euro errichten, und den Hauptwärmeerzeuger dann einige Jahre später mit BEG-Förderung austauschen. Dafür steht dann aber nicht mehr der volle Betrag förderfähiger Kosten zur Verfügung, sondern nur noch der Höchstbetrag abzüglich der bereits in Anspruch genommenen 10.000 Euro (für die erste Wohneinheit verbleiben so nur noch 20.000 Euro).

Berücksichtigt werden dabei alle ab dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträge. Früher gestellte BEG- und MAP-Förderanträge werden dabei nicht gewertet. Dabei gilt die Begrenzung pro Gebäude unabhängig vom Gebäudeeigentümer. Nach dem Verkauf oder einer Vererbung des Gebäudes an neue Eigentümer wird der in Anspruch genommene Betrag also nicht wieder auf Null gesetzt.

Für Heizungsoptimierungen und andere Effizienzmaßnahmen kann beim BAFA weiterhin für jedes Gebäude in jedem Kalenderjahr ein Förderantrag unter Inanspruchnahme der vollen förderfähigen Kosten gestellt werden.

Antragstellung durch bevollmächtigte Dritte: Antragsteller können vorerst nur noch bei Förderanträgen beim BAFA eine andere Person (z.B. Handwerker, Anwalt, Energieeffizienz-Experte EEE) mit der Antragstellung beauftragen und für das gesamte Antragsverfahren bevollmächtigen. Dabei gibt es keine Einschränkungen, wer bevollmächtigt werden kann. Der Fördermittelgeber kommuniziert dann ausschließlich mit dem Bevollmächtigten.

Die späteren Rechnungen müssen dennoch auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Für die Heizungstechnikförderung bei der KfW gilt, dass Förderanträge vorerst nur vom Investor selbst beantragt werden können. Es ist geplant, die Bevollmächtigung auch bei KfW-Förderanträgen ab Herbst 2024 modifiziert wieder zu ermöglichen.

Förderung für Prozesswärmeanlagen



Großanlagen zur Prozesswärmeerzeugung – Beispiel hierfür die Güldenkron Fruchtsaft GmbH in Nistertal.

Mit dem Förderprogramm „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ werden im Modul 2 „Förderung von Prozesswärmeerzeugern“ Holzkessel gefördert, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme bereitstellen. Dabei gibt es sowohl eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung in gleicher Höhe. Die Kreditförderung wird von der KfW (KfW-Programm 295) gewährt. Investitionszuschüsse für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das BAFA ab.

250 oder mehr Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf mehr als 43 Mio. Euro beläuft.

Die Förderung beträgt maximal 20 Mio. Euro pro Vorhaben. Sie darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG und EEG) kumuliert werden.

Fördersätze für Prozesswärmeanlagen		
Antragsteller	Holzanlage	andere EE-Wärmeerzeuger
Kleine Unternehmen	40 %	60 %
Mittlere Unternehmen	30 %	50 %
Große Unternehmen	20 %	40 %

WAS FÄLLT UNTER PROZESSWÄRME?

Als Prozesswärmeanlagen förderfähig sind Holzkessel, wenn ihre Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Maßgeblich ist hierbei der Anteil der erzeugten Wärme, nicht die installierte Leistung.

Kleine Unternehmen: Ein kleines Unternehmen ist eine Firma, die weniger als 50 Personen beschäftigt und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Raumwärme und Wärme für Warmwasser (z. B. in Betriebsgebäuden) ist keine förderfähige Prozesswärme, sofern diese v. a. dazu dient, den Aufenthalt von Personen zu ermöglichen. Unterscheidungskriterium ist, dass der Wärmeerzeuger nicht in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fällt. So gilt z. B. die Beheizung von Ställen und Tiergehegen als Prozesswärme.

Mittlere Unternehmen: Mittlere Unternehmen sind solche, die mindestens 50, aber weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. bis höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

BESCHRÄNKUNG DER FÖRDERUNG AUF INVESTITIONSMEHRKOSTEN AUFGEHOBEN!

Große Unternehmen: Große Unternehmen sind alle über die KMU-Größe hinausgehenden Firmen – also diejenigen, die

Die Beschränkung auf die Förderung von Investitionsmehrkosten wurde aufgrund einer im Jahr 2023 erfolgten Änderung der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU aufgehoben. Dadurch werden jetzt in

Förderfähige Investitionsprojekte

- Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger durch EE¹-Wärmeerzeuger, wenn kein Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung erzielt wird
- Erstmaliger Einbau von EE-Wärmeerzeugern
- Ersatzinvestitionen in EE-Wärmeerzeuger
 - ohne Wechsel von fossilem Brennstoff, oder
 - mit Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung
- Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen

¹EE = Erneuerbare Energien

jedem Fall die gesamten Investitionskosten gefördert. Im Gegenzug wurden die Fördersätze abgesenkt: bei Holzanlagen um 25 Prozentpunkte, bei allen anderen um 5 Prozentpunkte.

FÖRDERFÄHIGE HOLZANLAGEN

Förderfähig sind alle Arten von Holzanlagen, die auch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) förderfähig sind. Zusätzlich werden aber auch Anlagen bezuschusst, die Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen, sofern sie die technischen Anforderungen der Förderung erfüllen können.

Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und den Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig.

Förderung von KWK-Anlagen: Die Förderung von KWK-Anlagen ist möglich, sofern für diese Anlagen keine >KWKG- oder EEG-Förderung in Anspruch genommen wird.

Beschränkung der Förderung von Anlagen ab 5 MW: Gefördert werden Holzfeuerungsanlagen nur, wenn eine Direkt- elektrifizierung und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sind oder das Unter-

nehmen immer über ausreichend innerbetrieblich oder vor Ort anfallendes Rest- oder Altholz verfügt.

Nicht förderfähige Holzfeuerungsanlagen: Einzelraumfeuerungsanlagen, gebrauchte Anlagen, bereits begonnene Maßnahmen, Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und F&E-Maßnahmen werden nicht gefördert.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE

Gesamtstaubgehalt: kleiner 2,5 mg/m³ Abluft

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemenge: Die erzeugten Wärmemengen sind fortlaufend messtechnisch zu erfassen und die Daten auf Monatsbasis für mindestens drei Jahre aufzuzeichnen. Außerdem muss bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, unabhängig von der Anlagenleistung der Prozesswärmeanteil messtechnisch nachgewiesen werden.

Brennwertnutzung: Bei Holzkesseln muss die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und die Prüfung vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzkessel ab 100 kW müssen mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden.

ANFORDERUNGEN AN DEN BRENNSTOFF

Beschränkung der Nutzung von Waldholz: Nur in Anlagen bis 700 kW darf Waldholz genutzt werden – und zwar bis zu einem Anteil von 25 Prozent der eingesetzten Biomassemenge.

Verlängerte Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz: Für die gesamte Anlagenlaufzeit gilt eine Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz (Menge, Herkunft und Heizwert).

Einsetzbare Brennstoffe: Neben Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz darf auch A1- und A2-Altholz in den Anlagen eingesetzt werden, sofern bei ihrer Produktion keine für die konkreten Anlagen unzulässigen Holzrohstoffe verarbeitet werden. Der Einsatz von A3- und A4-Altholz ist unzulässig.

Förderfähige „Haupt“-Kosten

- **Wärmeerzeuger**
- **zugehöriges Brennstofflager**
- **zugehöriger Wärmespeicher**
- **Mess- und Datenerfassungseinrichtungen** (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich)

Förderfähige Nebenkosten

- **Machbarkeitsabschätzungen**
- **Planungskosten**
- **Installationskosten** (Aufstellung, Montage und Anschluss)
- **notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage**

FÖRDERUNG VON PROZESSWÄRME-WÄRMENETZEN

Es werden auch Wärmeerzeuger gefördert, die Prozesswärme für Wärmenetze mit mehreren Abnehmern erzeugen. Es gelten aber folgende Einschränkungen:

- Jeder einzelne Wärmeabnehmer muss die in Anspruch genommene Wärme überwiegend als Prozesswärme nutzen.
- Außerdem muss es einen Hauptwärmeabnehmer geben, der mindestens 70 Prozent der Wärme abnimmt und ausschließlich für Prozesswärme nutzt.

VORHABENBEGINN

Auch bei der Prozesswärmeförderung kann nach der Beantragung der Förderung mit dem Vorhaben begonnen werden. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Es ist bei Prozesswärmeprojekten jedoch davon abzuraten, vor der Bestätigung der Zuwendungsfähigkeit mit dem Vorhaben zu beginnen. Der Grund ist, dass etwaige Fehler bei der Beantragung, die zu einer Nicht-Förderfähigkeit führen, dann nicht mehr behoben werden können. Solche Fehler

sind bei Prozesswärmeanträgen häufiger zu erwarten als bei Einzelmaßnahmen der Gebäudeenergieförderung.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN

Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Auch Agrarbetriebe können bei Investitionen in Prozesswärmeanlagen eine Förderung erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss.

NÄHERE INFORMATIONEN

- **KfW-Förderprogramm 295:** www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (295)
- **BAFA-Förderprogramm:** www.bafa.de → Energie → Energieeffizienz → Energieeffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss)

Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd.

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und selbstnutzende Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen klimafreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken. Dies gilt auch für bestimmte Vor- oder Nacharbeiten, die bei der Förderung des Heizungsaustauschs nicht mitgefördert werden.

STEUERVORTEILE SICHERN – DAS IST ZU BEACHTEN

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb zwar nicht neu ausstellen, aber entsprechend ergänzen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkerbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug.

Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt. Die gilt pro Haushalt.

Begünstigt sind neben den Arbeitskosten die Kosten für die Anfahrt der Handwerker und ggf. die Miete für geliehene Maschinen. Materialkosten gehören jedoch nicht dazu!

Im Überblick

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG):

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt.
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung.

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. Dabei gilt, dass die Förderung für die Investition insgesamt einen Fördersatz von 60 Prozent nicht übersteigen darf. Ggf. muss der darüber hinausgehende Förderbetrag nach Eingang der Landes- oder Kommunalförderung an das BAFA oder die KfW zurückgezahlt werden. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.co2online.de/foerdermittel, www.foerderdata.de und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Kombi-Darlehen Mittelstand mit Klimaprämie	Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung, wie Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heiztechnik) und Heizungsoptimierung, wenn das Vorhaben gleichzeitig durch die BEG-NWG oder BEG-EM-NWG gefördert wird. BEG-Förderung als Kredit oder Zuschuss möglich.	Natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, Stiftungen des privaten Rechts	Zinsvergünstigtes Darlehen zwischen 10.000€ und 5 Mio. €	www.l-bank.de
	Kombi-Darlehen Wohnen mit Klimaprämie	Neubau oder Kauf (mit ggf. anschließender energetischer Modernisierung oder Umbau) sowie energetische Sanierung von Wohnimmobilien oder Installation von Erneuerbaren Wärmeerzeugern, wenn das Vorhaben gleichzeitig durch die BEG WG oder BEG EM WG gefördert wird. BEG-Förderung als Kredit oder Zuschuss möglich.	Natürliche Personen, die die förderfähige Investition vornehmen und in einer der geförderten Wohneinheit wohnen (gemeldeter Erstwohnsitz)	Darlehen mit tilgungsfreien Jahren bis zu 100 % der förderfähigen Kosten (pro Wohneinheit: mind. 5.000€, max. 200.000€)	www.l-bank.de
Bayern	BioWärme Bayern – Anlagen	Automatisch beschickte Biomasseheizanlagen (ab 60 kW)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	Höchstens 30% der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten, bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 40%; 10% Fuel-Switch-Bonus; 5% Bonus bei Abgaswärmeübertrager oder Abgaskondensationsanlage; weiterer Bonus von 10% bei Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe möglich; Kumulierung mit anderen Fördermitteln möglich; Förderobergrenze Biomasseheizwerke: 350.000€	www.tfz.bayern.de
	BioWärme Bayern – Wärmenetze	Wärmenetz, das im Zusammenhang mit einer Neuinvestition in ein Biomasseheizwerk steht (Förderung muss über BioWärme Bayern erfolgreich beantragt sein)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	Max. 100€ pro Meter neu errichteter Wärmetrasse; 1.800€ je Hausübergabestation für Bestandsgebäude; Förderobergrenze zugehöriges Wärmenetz: 100.000€	www.tfz.bayern.de
	Energiekredit/ Energiekredit Plus	Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mind. 10% führen oder zur Steigerung der Energieeffizienz, die zu Energieeinsparungen von mind. 30% führen	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen, kombinierbar mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen	www.lfa.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	IBB Energetische Gebäudesanierung	Komplettsanierung zum KfW-Effizienzhaus, Kauf einer frisch sanierten Wohnimmobilie, Sanierung eines Baudenkmals	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit bis zu 20 % Tilgungszuschuss	www.ibb.de
	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungs-technik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
Brandenburg	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“ (wird ebenfalls gewährt, wenn die KfW bereits eigenen Tilgungszuschuss vergibt)	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Annuitätendarlehen, Ratendarlehen oder entfälltiges Darlehen	www.ilb.de
	Wohneigentum – Nachhaltige Modernisierung/ Instandsetzung	Energetische Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung im selbst genutzten Wohneigentum	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen und Zuschüsse	www.ilb.de
Bremen	Ersatz von Ölheizkesseln	Austausch von Ölheizkesseln durch Pellet- oder Hackschnitzkessel mit Partikelabscheidung (Nennwärmeleistung bis 100 kW) in Kombination mit der BEG	Privatpersonen als Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter sowie Wärmecontractoren	Zuschüsse in Höhe von bis zu 100% der BAFA-Förderung	www.bauumwelt.bremen.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme	Austausch fossil befeuerter Wärmeerzeuger durch Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche bis 100 kW in Kombination mit einer geförderten Solarthermieanlage	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen sowie Contractoren	90 € pro m ² Bruttokollektorfläche der kombinierten Solarthermieanlage (max. 7.500 €)	www.ifbhh.de/api/services/document/4312
		U.a. Pellet- und Hackschnitzelfeuerungen ab 100 kW im Gebäudebestand		Zuschuss von 45 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschusses im Einzelfall	
Hessen	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden (mind. KfW-Effizienzhaus 85) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 40)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Zinsverbilligung zu bestimmten KfW-Krediten	www.wibank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe	U.a. Holzcentralheizungen ab 30 kW (inkl. der Investitionen in Brennstofflager, Einbindung, Pufferspeicher, bauliche Maßnahmen, Planungskosten oder Anschluss an Nahwärmenetz)	Natürliche und juristische Personen und kommunale Träger der Investitionsmaßnahme	Pelletkessel 30–100 kW (mit Pufferspeicher über 30 l/kW): 80€/kW, Hack-schnitzelkessel 30–100 kW (mit Pufferspeicher über 30 l/kW): 3.500€, emissionsarme Scheitholz-kessel nach BAFA 30–100 kW (mit Puffer-speicher über 55 l/kW): 2.000€, Pellet-/Hack-schnitzelkessel ab 101 kW: 30% (privat) und 40% (kommunale Träger) der zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendungs-höchstbetrag 200.000€)	www.umwelt.hessen.de
	Förderung der Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien in den Kommunen	Investitionen zur Nutzung Erneuerbarer Energien, wenn diese Investitions-vorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen, sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien; automatisch beschickte Holzfeuerungs-anlagen nur in Kombination mit einer energetischen Modernisierung	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschuss von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 50.000€ für jedes Gebäude)	www.wibank.de
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz (u.a. Wärmespeicher in Kombination mit Nutzung Erneuerbarer Energien)	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss in Höhe von max. 70%	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz (u.a. Wärmespeicher in Kombination mit Nutzung Erneuerbarer Energien)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Contractoren	Zuschuss in Höhe von max. 70%	www.lfi-mv.de
Niedersachsen	Landesbürgschaft WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	WEG	Bürgschaft für 80% des Darlehensbetrags (max. 25.000€ pro Wohneinheit)	www.nbank.de
	Eigentumsförderung	Energetische Modernisierungen auf Grundlage des GEG (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	Natürliche Personen	Darlehen bis zu 85% (max. 50.000€), bei ggf. zum Haushalt gehörenden Kindern oder Menschen mit Behinderungen – jeweiliger Zuschuss 2.000€	www.nbank.de
	Modernisierung von Mietwohnraum	Energetische Modernisierungen auf Grundlage des GEG	Investoren, die Mietwohnungen (Errichtung vor 01.02.2002) energetisch modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen bis 75% (im begründeten Einzelfall bis 85%), jedoch höchstens zwei Drittel der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, Tilgungsnachlass von 30% bei geringem Einkommen	www.nbank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	NRW.BANK. Gebäudesanierung	U.a. Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
	progres.nrw	BEG-geförderte Heizungen im Bestand (Pellet-, Pelletbrennwert-, Kombi-, Hybrid- oder Holzhack-schnitzel-, Scheitholzvergaserkessel und wassergeführte Pelletkaminöfen sowie Holzvergaseröfen – diese nur mit Messbescheinigung vom Schornsteinfeger) und Neubau (Pelletbrennwertkessel, wassergeführte Pellet- und Holzvergaseröfen) jeweils nur in Kombination mit einer Solarthermieanlage oder einer neu errichteten PV-Anlage	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden, WEG, Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel mit Brennwerttechnik 2.000€, Pelletkessel 1.750€, Kombikessel (Hybridanlagen), Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel 1.000€, wassergeführte Pellet- und Holzvergaseröfen 750€, Solarthermieanlage 90€/m²	www.progres.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung vermieteten Wohnraums	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglichen (u.a. Holzpellets, Holz hackschnitzel)	Eigentümer von Mietwohnungen, dinglich Nutzungsberechtigte	Darlehen mit bis zu 45 % Tilgungszuschuss	www.isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglichen (u.a. Holzpellets, Holz hackschnitzel)	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit 25 % Tilgungszuschuss (bei max. 10 % Überschreitung der gesetzten Einkommensgrenze nach LWoFG), 15 % bei max. 60 % Überschreitung	www.isb.rlp.de
	Förderung „Junges Wohnen“ Modernisierung von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Studierendenwohnheimen	Darlehen bis 60.000€ je Wohnplatz bzw. bis 100.000€ je Wohnplatz bei der klimagerechten Modernisierung	www.isb.rlp.de
	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000€ und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	www.energieagentur.rlp.de
Saarland	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Träger von Investitionsmaßnahmen an vermieteten Wohngebäuden	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 80.000€ je Wohnung (bei Barrierefreiheit 80 % der Kosten und max. 90.000€ je Wohnung)	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 70.000€ je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Wohnraummodernisierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000€ pro Wohneinheit je Programmteil	www.ib-sachsen-anhalt.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Förderprogramme der Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken www.foerderdata.de und www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten. Auch hier gilt die Einschränkung auf 60 Prozent Gesamtförderung.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförder-richtlinien	Einbau von BAFA-geförderten Pelletheizungen und Entsorgung von Heizöltanks	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10 % der BAFA-Fördersumme (Pelletheizung) und 30 % der nachgewiesenen Entsorgungskosten (Heizöltank)	www.bruehl-baden.de
	Gemeinde Mönsheim	CO ₂ - und Energieeinsparung	BAFA-geförderte Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	Eigentümer sowie Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.moensheim.de
	Gemeinde Wiernsheim	Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz	BAFA-geförderte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand	Eigentümer von Gebäuden in der Gemeinde Wiernsheim	2.000 € für Pelletkessel und 1.000 € für Hackschnitzel- sowie Scheitholzvergaserkessel	www.wiernsheim.de
	Stadt Freiburg	Klimafreundlich Wohnen – Baustein 2: Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicher-, Kohle- oder Ölöfen durch eine BAFA-geförderte Pelletheizung	Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter	Pauschal max. 1.000 €, max. 20 % der Kosten	www.freiburg.de
	Stadt Stuttgart	Energiesparprogramm	Umfassende Gebäudemodernisierungen, u. a. Förderung der Umstellung von dezentraler auf zentrale Heizung und die erstmalige Einbindung von Holzpellets (mit Staubfilter), außer in Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt	Gebäudeeigentümer oder Eigentümergemeinschaften (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Umstellung auf Zentralheizung 1.500 €, Einbindung von Holzpellets 2.000 € (kumulierbar)	www.stuttgart.de
	Stadt Stuttgart	Heizungsaustauschprogramm	Ersatz von Kohleöfen oder Ölkesseln durch Holzpelletanlage mit Staubfilter (außer in Innenstadtbezirken und in Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer, Mieter oder Betreiber der Anlage	Zuschuss für Holzpelletanlagen: <30 kW: 5.000 €, 30 – 40kW: 7.500 €, >40 – 50 kW: 10.000 €, >50kW: 25%. Zusätzlich: Errichtung Pelletlager: 2.000 €, Entsorgung Tankanlage: 500 €	www.ebz-stuttgart.de

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Stadt Ulm	Ulmer Energieförderprogramm 2024	Austausch einer bis zu 30 Jahre alten Heizung durch eine Holzheizung (ältere nur, wenn Nachrüstpflicht nicht greift)	Gebäudeeigentümer oder Mieter von Gebäuden (natürliche und juristische Personen)	Austausch Ölheizung: 5.000€ Zuschuss + 1.000€ für Einbau Solarthermie Austausch Gasheizung: 3.000€ Zuschuss + 1.000€ für Einbau Solarthermie Mehrfamilienhaus: Zuschuss je Etageheizung, max. 12.000€	www.regionale-energieagentur-ulm.de
Bayern	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energiewende und Klimaschutz	Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung	Privatpersonen, WEG, Unternehmen und Vereine	Biomasseheizungen 10% (max. 1.000€)	www.hohenbrunn.de
	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energiewende und Klimaschutz	Anschluss an ein Wärmenetz mit mind. 55% EE und kein parallel betriebener fossiler Wärmeerzeuger im Gebäude	Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen	Bestandsgebäude: 800€ + 100€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 2.500€) Neubau: 400€ + 50€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 1.200€) Kumulierbar mit BEG EM	www.hohenbrunn.de
	Gemeinde Ismaning	Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel (nur Zentralheizungsanlagen)	Private und juristische Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäude sowie Eigentümergemeinschaften von Eigentumswohnungen	Zuschuss: 1.000€ plus 500€ für Elektrofilter	www.ismaning.de
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	Pufferspeicher mit Mindestspeichervolumen von 500 l	Privatpersonen, WEG und Wohnungsgenossenschaften	15% (max. 600€)	www.putzbrunn.de
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	Anschluss an ein Wärmenetz und kein parallel betriebener fossiler Wärmeerzeuger im Gebäude	Privatpersonen, WEG und Wohnungsgenossenschaften	Bestandsgebäude: 800€ + 100€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 2.500€) Neubau: 400€ + 50€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 1.200€) Kumulierbar mit BEG EM	www.putzbrunn.de
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Einbau von Holzpellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750€	www.neumarkt.de

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Stadt Schweinfurt	Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet-, Holzhack- oder Holz-KWK-Anlage	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sowie WEG	Zuschuss in Höhe von max. 1.000 €, kumulierbar mit BEG EM max. 90% der förderfähigen Kosten	www.schweinfurt.de
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpelletkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und WEG	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern: Zuschuss in Höhe von 500 € (jede weitere Wohnung plus 50 €, pro Objekt max. 700 €)	www.energieagentur-goettingen.de
	Landkreis Göttingen	KlimaFonds – Förderung für energetisches Sanieren	Austausch von klimaschädlichen Heizanlagen durch Holzpelletkessel	Hauseigentümer, deren Vertretungsrechte oder Mieter, gemeinnützige Vereine	Zuschuss 500 €	www.energieagentur-goettingen.de

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Glossar

BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Behörde, die für mehrere Förderprogramme als Förderdurchführer fungiert, u.a. die BEG.
BEG = Bundesförderung für effiziente Gebäude	Förderprogramm des Bundes; ersetzt MAP, APEE, HZO und die CO ₂ -Gebäude-sanierungsprogramme der KfW.
BEG EM = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen	Förderprogramm für Investitionen in Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsanlagen) sowie Heizungsoptimierung zur energetischen Modernisierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden.
BEG NWG = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	Förderprogramm für Investitionen in energieeffiziente Modernisierungen für Nichtwohngebäude.
BEG WG = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude	Förderprogramm für Investitionen in energieeffiziente Modernisierungen für Wohngebäude
BEW = Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Förderprogramm für Investitionen in Wärmenetze mit überwiegendem Anteil Erneuerbarer Energien und Abwärme. Startdatum noch unklar (Stand: 05/2021).
BzA = Bestätigung zum Antrag	Die Bestätigung zum Antrag (BzA) muss mit der Technischen Projektbeschreibung (TPB) vor der Antragsstellung bei der KfW eingereicht werden.
EBW = Energieberatung für Wohngebäude	Bundesförderung für Energieberatung, u.a. zur Förderung der Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.
EE = Erneuerbare Energien	

EEE = Energie-Effizienz-Experte	Bei der dena registrierter Energieberater, der berechtigt ist, zusätzlich geförderte Fachplanungen und Baubegleitungen zur Qualitätssicherung der umgesetzten Investitionen im Rahmen der BEG- oder KfW-Gebäudeenergieförderung durchzuführen.
EEW = Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	Bundesförderung, die u.a. Zuschüsse für Prozesswärmeanlagen gewährt (Modul 2).
Förderfähige Kosten	Investitionskosten, die gefördert werden können und für die der Fördersatz gezahlt wird; meist besteht hierfür ein Höchstbetrag und auch ein Mindestbetrag.
Förderfähige Maßnahmen und Leistungen	Maßnahmen und Leistungen, deren Anschaffung gefördert werden kann (mehr im BAFA-Infoblatt „Förderfähige Maßnahmen und Leistungen“)
Fördersatz	Prozentsatz der Investitionskosten, der bei der Förderung erstattet wird.
GEG = Gebäudeenergiegesetz	Legt bautechnische Mindestanforderungen u.a. für den effizienten Einsatz von Energie in Gebäuden fest; v.a. für den Neubau, z.T. aber auch für die Modernisierung.
Hausbankprinzip	Förderanträge können dann nicht bei der KfW direkt gestellt werden, sondern bei der Hausbank (Ausnahme: Kommunen).
HZO-Maßnahmen	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen (z. B. hydraulischer Abgleich, Austausch Heizungspumpe, Einbau Pufferspeicher, Brennwerttechnik oder Partikelfilter).
iSFP = individueller Sanierungsfahrplan	Vom Energieberater nach einem vorgegebenen Verfahren erstellter Vorschlag für die energetische Modernisierung eines Wohngebäudes.
KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau	Förderbank des Bundes, die im Auftrag der Bundesregierung u.a. Förderkredite mit Tilgungszuschüssen für die Gebäudemodernisierung gewährt.
KWK = Kraft-Wärme-Kopplung	Gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in einer Anlage.
KWKG = Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Gesetz, das eine umlagefinanzierte Förderung für KWK-Anlagen durch zeitlich befristeten Zuschlagszahlungen regelt.
NGF = Nettogrundfläche	Beheizte und gekühlte Nutzfläche eines NWG.
NWG = Nichtwohngebäude	
SerSan = serielle Sanierung	Bei einer seriellen Sanierung werden vorgefertigte Fassaden- bzw. Dachelemente genutzt. Für eine serielle Sanierung von Wohngebäuden gibt es den sog. SerSan-Bonus, sofern es auf die Effizienzstufe 40 oder 55 modernisiert wird.
TPB = Technische Projektbeschreibung	Erläutert die beim BAFA zu beantragenden Maßnahmen und wird bei der Baubegleitung vom EEE vor Antragsstellung erstellt.
TPN = Technischer Projektnachweis	Wird bei der Baubegleitung vom EEE nach Fertigstellung der beim BAFA beantragten Maßnahmen erstellt; bestätigt die fachgerechte, den Förderbedingungen entsprechende Ausführung der Investitionen.
VdZ-Vorgaben	Vorgaben des Spitzenverbands der Gebäudetechnik beim hydraulischen Abgleich (Verfahren A: einfaches Schätzverfahren; Verfahren B: genaue Berechnung mit raumweiser Heizlastberechnung).
WPB = Worst Performing Buildings	Ein Wohn- oder Nichtwohngebäude ist ein WPB, wenn es einen Energieverbrauch entsprechend Energieeffizienzklasse H aufweist. Für diese Gebäude kann ein sog. WPB-Bonus beantragt werden, wenn das Gebäude nach der Modernisierung die Effizienzstandards 70, 55 oder 40 erreicht.
ZWB = Zuwendungsbescheid	Positiver Bescheid zum Fördermittelantrag, mit dem die Zuschusshöhe und weitere Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Hinweis: Ausführliche, technische Definitionen rund ums Heizen mit Pellets finden Sie im Pelletlexikon unter www.depi.de/pelletlexikon.

BESSER MIT PELLETS

besser-mit-pellets.de | depi.de



Deutsches
Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de

Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e. V. (DEPV)
www.depv.de

